

Das politische Mandat der Sozialen Arbeit in ihrem Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung

Sarah Kull

veröffentlicht unter den socialnet Materialien

Publikationsdatum: 02.03.2017

URL: <http://www.socialnet.de/materialien/27801.php>

Hochschule Esslingen
Fakultät Soziale Arbeit Gesundheit und Pflege
Studiengang Soziale Arbeit

Das politische Mandat der Sozialen Arbeit in ihrem Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung

Bachelorarbeit

Hochschule Esslingen
Flandernstraße 101
73732 Esslingen

Bachelor Soziale Arbeit
Wintersemester 2016/2017
Esslingen, den 14.11.2016

Erstprüferin:
Prof. Dr. phil. M.A. Marion Möhle

Verfasserin:
Sarah Kull

Zweitprüferin:
Prof. Dr. phil. Dipl.-Päd. Nina Kölsch-Bunzen

Matrikelnummer:
748036

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
Abbildungsverzeichnis.....	5
1. Einleitung.....	6
1.1. Aufbau der Arbeit.....	8
1.2. Abgrenzung.....	9
2. Der Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung und die Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit.....	10
2.1. Zum Begriff `Menschen mit Fluchterfahrung`.....	11
2.2. Lebenssituation der Adressat*innen.....	13
2.2.1. Exkurs: Fluchtursachen und Globalisierung.....	14
2.2.2. Gefahren auf der Flucht.....	16
2.2.3. Das Schutzsystem in Deutschland und Europa.....	18
2.2.4. Bedürfnisspannungen seitens der Adressat*innen während des Asylverfahrens.....	20
2.3. Exkurs: Die Migrationspolitik in Deutschland und Europa.....	26
2.4. Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit.....	28
2.4.1. Professionelle Kompetenzen der Sozialen Arbeit.....	28
2.4.2. Ziele der Sozialen Arbeit.....	29
2.4.3. Methoden der Sozialen Arbeit.....	30
2.4.4. Aktuelle Herausforderungen der Sozialen Arbeit.....	32
3. Das politische Mandat der Sozialen Arbeit.....	35
3.1. Exkurs: Das Verhältnis Sozialer Arbeit und Politik.....	35
3.2. Der Begriff des politischen Mandats im Fachdiskurs.....	36
3.3. Nationalgesetzliche Legitimation des politischen Mandats.....	37
3.4. Die fachlich-ethische Begründungsbasis für das politische Mandat.....	38
3.4.1. Vom Doppelmandat zum Tripelmandat.....	39
3.4.2. Der Ethikcodex Sozialer Arbeit.....	40
3.4.3. Menschenrechtsprofession.....	41
3.5. Voraussetzungen für die Wahrnehmung des politischen Mandats.....	43
3.6. Handlungsoptionen.....	44
4. Die Praxis des politischen Mandats der Sozialen Arbeit im Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung.....	45
4.1. Beispiele für mandatswidrige Anforderungen in der Praxis.....	45
4.1.1. Mitwirkung bei Abschiebungen – Erkennen und Handeln.....	45
4.1.2. Unerfüllte Bedürfnisse - Erkennen und Handeln.....	48
4.1.3. Eigene prekäre Beschäftigungsbedingungen – Erkennen und Handeln.....	49

4.2. Das bürgerschaftliche Engagement als politisches Instrument.....50

4.3. Das „Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunter-
künften – Professionelle Standards und sozialpolitische Basis“ als Grundlage für die
Praxis des politischen Mandats Sozialer Arbeit.....53

5. Fazit und Ausblick.....55

Literaturverzeichnis.....58

Anhang.....63

Eidesstattliche Erklärung.....65

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (von 1948)
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland
AsylIG	Asylgesetz der Bundesrepublik Deutschland
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz der Bundesrepublik Deutschland
AufenthV	Aufenthaltsverordnung der Bundesrepublik Deutschland
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Bundesrepublik Deutschland
BVFG	Bundesvertriebenengesetz der Bundesrepublik Deutschland
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
DV FlüAG	Verordnung des Integrationsministeriums Baden-Württemberg über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (von 2014)
ebd.	Ebenda
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (von 1953)
EU-	Charta der Grundrechte der Europäischen Union (von 2000)
Grundrechtecharta	
FlüAG	Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen in Baden-Württemberg (von 2013)
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention (von 1951)
GMDAC	Global Migration Data Analysis Centre from the IOM
Hrsg.	Herausgeber*in
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit
IDMC	International displacement mentoring centre
IFSW	International Federation of Social Workers
IOM	Internationale Organisation für Migration
o.A.	ohne Angabe
o.O.	ohne Ort
SGB	Sozialgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz der Bundesrepublik Deutschland

UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
vgl.	vergleich
WHO	World Health Organisation
WSK-Rechte	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (von 1966)

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abb. 1: Hauptherkunftsländer 2015	14
Abb. 2: Das Asylverfahren in Deutschland	19
Abb. 3: Menschliche Bedürfnisse	21
Abb. 4: Das Tripelmandat der Sozialen Arbeit	39

1. Einleitung

Seit 1995 haben in Deutschland rund 2,3 Millionen Menschen einen Asylantrag gestellt. (vgl. BAMF 2016 a, S.3) Vor allem seit 2012 müssen immer mehr Menschen wegen Gewalt und Krieg, Perspektivlosigkeit und Armut, Unterdrückung, Diskriminierung und Verfolgung oder Umweltzerstörung ihr Zuhause verlassen und suchen auch in Deutschland Schutz. Das Willkommen-heißen und die Inklusion der ankommenden Kinder, Frauen und Männer stellt die Politik und Gesellschaft in Deutschland und Europa vor Herausforderungen.

So ist auch die Soziale Arbeit als gesellschaftspolitische Akteurin sehr gefragt. Dass es die Soziale Arbeit im Bereich Menschen mit Fluchterfahrung braucht, wird deutlich wenn man auf die Verhältnisse blickt: „Sozialarbeiter_innen [!] sind in der Arbeit mit geflüchteten Menschen in einem Bereich tätig, das stark durch nicht erfüllte Bedürfnisse, durch Menschenrechtsverletzungen (vor, während und nach der Flucht) sowie durch Unsicherheit geprägt ist.“ (Initiative Hochschullehrender 2016, S.4) Die Migrationspolitik Deutschlands und Europas scheint kritischen Stimmen zufolge auf Kosten der Schutzsuchenden das Prinzip der Abschottung und Abschreckung zu verfolgen und das Asylrecht immer mehr auszuhöhlen. Auch die Soziale Arbeit selbst befindet sich in prekären Arbeitsverhältnissen: „Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen wird in aller Regel unter de jure und de facto äußerst prekären und oft auch ungeregelten Bedingungen geleistet.“ (ebd.)

Diese Verhältnisse stellen die Soziale Arbeit, die den sozialen Wandel und die Stärkung und Befreiung von Menschen fördert um deren Wohlergehen zu stärken und sich dabei an den Menschenrechten und der sozialen Gerechtigkeit orientiert vor große Herausforderungen.

Es liegt auf der Hand, dass sowohl die Lebenssituation der Betroffenen und auch die prekären Arbeitsbedingungen der Sozialen Arbeit in diesem Handlungsbereich von den strukturellen Bedingungen der Wirtschaft und Politik stark abhängig sind. Um also das Wohlergehen der Adressat*innen¹ zu verbessern sollte die Soziale Arbeit auf eine Veränderung der Rahmenbedingungen hinwirken. Hier setzt das politische Mandat Sozialer Arbeit an.

Das in dieser Arbeit verfolgte Interesse liegt in der Untersuchung des politischen Mandats

1 In dieser Arbeit wird für eine gendersensible Schreibweise eine neutrale Schreibweise oder das Sternchensymbol verwendet um den sprachlichen Versuch zu unternehmen, das vorherrschende binäre System der Heteronormativität aufzubrechen und geschlechtsbezogener Diskriminierung entgegenzuwirken. Das Sternchen steht dabei stellvertretend für alle vielfältigen biologischen und/ oder sozialen Geschlechter beziehungsweise Identitäten.

der Sozialen Arbeit im Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung in Deutschland. Die Forschungsfrage lautet daher:

Wie lässt sich das politische Mandat Sozialer Arbeit aus der bedürfnisorientierten Perspektive und dem professionellen Selbstverständnis legitimieren und was bedeutet dies für die Praxis Sozialer Arbeit im Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung?

Um diese Thematik zu untersuchen, ist es zunächst notwendig, die sozialen Probleme der Adressat*innen zu betrachten. Hierfür werden in dieser Arbeit Bedürfnisspannungen von Asylbewerber*innen anhand von Studien und der Theorie menschlicher Bedürfnisse nach Obrecht dargestellt und die Situation der Sozialen Arbeit in diesem Bereich wird sowie die jeweiligen Determinanten werden behandelt. Folgende Frage ist dabei leitend: In welcher Lebenssituation befinden sich die Adressat*innen und wie sehen die Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit in diesem Handlungsbereich aus?

Das politische Mandat der Sozialen Arbeit ist keineswegs unumstritten, im Fachdiskurs ist man sich nicht einig ob die Soziale Arbeit überhaupt ein solches Mandat hat. Auch herrscht Uneinigkeit darüber, wer ihr das Mandat erteilt oder ob die Profession sich selbst mandatiert. Folgt man hier den Arbeiten Staub-Bernasconi als Fürsprecherin des politischen Mandats, dann lässt sich bereits im dritten Mandat Sozialer Arbeit ein Hinweis darauf finden. Zudem geht Staub-Bernasconi hier noch weiter und durch die Formulierung des Selbstverständnisses Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession wird klar, dass die Profession ein Auftrag zur Einmischung in das sozialpolitische Gefüge hat. Daneben kann auf das Grund- oder Sozialgesetz wie auch auf den Ethikcodex der IFSW als Begründungsbasis zurückgegriffen werden. Um diesen Diskurs in dieser Arbeit anhand eingehender Literatur aufzugreifen und das politische Mandat zu Begründen und zu skizzieren ist diese Frage leitend: Wie lässt sich das politische Mandat Sozialer Arbeit legitimieren, welche Voraussetzungen braucht es für dessen Wahrnehmung und welche Handlungsoptionen bietet es?

Im Bereich Menschen mit Fluchterfahrung befindet sich die Soziale Arbeit wie in all ihren Handlungsbereichen im Spannungsverhältnis zwischen den Erwartungen der Adressat*innen, denen des Staates und ihres professionellen Selbstverständnisses. Es scheint für die Erreichung der Ziele Sozialer Arbeit notwendig, diese oft widersprüchlichen Anforderungen zu erkennen und sich zu positionieren und Widerstand zu leisten, um nicht blind als Handlangerin des Staates zu agieren und eine Politik zu implementieren, die den Interessen der Adressat*innen und dem professionellen Selbstverständnis widerspricht.

Es stellt sich die Frage: Wie kann die Soziale Arbeit in der Praxis mandatswidrige Anforderungen erkennen und welche Handlungsmöglichkeiten im Sinne des politischen Mandats gibt es hier?

Um die Praxis zu beleuchten, greife ich auf Erfahrungen zurück, die ich während meines Praxissemesters in der Flüchtlingssozialberatung in einer Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge wie auch bei meiner anschließenden ehrenamtlichen Tätigkeit in der Sozialberatung von kommunal anschlussuntergebrachten erwachsenen Flüchtlingen und Asylsuchenden gesammelt habe. Bei diesen Einsätzen konnte ich einen intensiven Einblick in die Soziale Arbeit mit Menschen mit Fluchterfahrung gewinnen und habe dabei schnell erkannt, dass die Lebensbedingungen der Adressat*innen wie auch die Arbeitsbedingungen der Sozialen Arbeit seitens der Rahmenbedingungen die ihr gestellt werden, verbessert werden müssen und dass es hierzu die politische Einmischung der sozialen Arbeit wie auch der Betroffenen selbst bedarf.

Diese Arbeit verfolgt das Ziel, die Chancen für die Adressat*innen und die Profession selbst zu betonen, die eine Wahrnehmung des politischen Mandats Sozialer Arbeit birgt. Es soll ein Appell an die Soziale Arbeit sein, die Rahmenbedingungen und Determinanten sozialer Probleme von Menschen mit Fluchterfahrung nicht als gegeben und unveränderbar hinzunehmen sondern die professionelle Wirkungsebene auf die der Strukturen zu erweitern und so Widerstand gegen menschenunwürdige Praxen zu leisten.

1.1. Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit ist in fünf Kapitel untergliedert. Im ersten Kapitel findet sich die Einreihung des Themas in den Gesamtzusammenhang und die Bezugnahme zur Aktualität des Themas wie auch die Fragestellung.

Im darauffolgenden Kapitel wird die Wahl der im Titel verankerten Bezeichnung `Menschen mit Fluchterfahrung` diskutiert, die Lebenssituation von Menschen im Asylverfahren ausgehend von den menschlichen Bedürfnissen nach Obrecht dargestellt und neben einem Exkurs auf die Migrationspolitik wird auf die Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit im Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung eingegangen.

Im dritten Kapitel wird eingangs in einem Exkurs auf das Verhältnis Sozialer Arbeit und Politik eingegangen und darüber hinaus der Fachdiskurs zum Begriff des politischen Mandats skizziert. Den Schwerpunkt des Kapitels bildet die Auseinandersetzung mit der Legiti-

mierung des politischen Mandats der Sozialen Arbeit unter Bezugnahme auf die gesetzliche Verankerung, den Ethikcodex des IFSW und die Arbeiten von Staub-Bernasconi. Zudem werden die Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieses Mandats wie auch Handlungsoptionen für die Soziale Arbeit dargestellt.

Das vierte Kapitel widmet sich der Praxis des politischen Mandats Sozialer Arbeit im Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung und geht dabei beispielhaft auf mandatswidrige Anforderungen in der Praxis ein. Zudem folgt nach einem Exkurs über das bürgerschaftliche Engagement und dessen politischen Wirkung die Darstellung eines Positionspapiers als praktische Orientierungsgrundlage für das politische Mandat Sozialer Arbeit.

Den Schluss der Arbeit bildet das fünfte Kapitel, in dem sich das Fazit mit der Zusammenfassung der theoretischen und praktischen Auseinandersetzung, der Beantwortung der Fragestellung und dem Blick in die Zukunft befindet.

1.2. Abgrenzung

Einige Aspekte werden in dieser Arbeit nicht oder nur knapp dargestellt, da es der Rahmen nicht zulässt oder diese zur Beantwortung der Forschungsfrage nebensächlich sind.

Auch wenn die Geschichte der Sozialen Arbeit sich sowohl auf das heutige Selbstverständnis wie auch auf das Verhältnis von Soziale Arbeit und Politik und den Professionalitätsdiskurs auswirkt, können nur Elemente dieser Themenbereiche exemplifiziert herangezogen werden. Zudem ist es nicht Ziel dieser Arbeit die einzelnen migrationspolitischen Entscheidungen und erlassenen Gesetze der deutschen Regierung der vergangenen Jahre aufzuführen. Die Arbeit beschäftigt sich mit der Sozialen Arbeit im Handlungsfeld Menschen mit Fluchterfahrung in Deutschland. Der europäische wie auch internationale Kontext wird dabei vernachlässigt und nur ausgewählte Beispiele kommen zum tragen.

Die Adressat*innen im Bereich Menschen mit Fluchterfahrung bestehen aus sehr heterogenen Gruppen. In dieser Arbeit wird der Fokus auf die Gruppe von Menschen gelegt, die Asyl in Deutschland suchen. Anders als die in der Literatur am stärksten abgebildete Thematik der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge/ Ausländer*innen wird in dieser Arbeit vorrangig auf die Erwachsenen Asylsuchenden eingegangen.

2. Der Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung und die Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit

Im Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung sind Sozialarbeitende klassischerweise in Gemeinschafts- und Anschlussunterkünften tätig, aber auch in Jugend-/ Migrationsberatungsstellen, in psychosozialen Beratungsstellen, Bildungseinrichtungen und in Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Menschen mit Fluchterfahrung kommen in den Unterkünften an und leben dann hier in Deutschland, sie besuchen die Schule, suchen einen Job oder arbeiten und benötigen Beratung und Unterstützung durch Sozialarbeitende in vielen anderen Handlungsbereichen der Profession wie der Schulsozialarbeit, der Suchthilfe oder der Arbeit mit Menschen mit Behinderung. Die individuelle biografische Geschichte der Adressat*innen Sozialer Arbeit, also hier im besonderen die Erfahrungen rund um die Flucht muss prinzipiell für die Lebenssituation und Bewältigung von Problemlagen in jedem Handlungsbereich der Sozialen Arbeit berücksichtigt werden.

Der Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung ist in der Praxis Sozialer Arbeit als Querschnittsthema ein sehr großes Feld. In dieser Arbeit wird um dessen Rahmen gerecht zu werden der Fokus auf Soziale Arbeit mit Menschen mit Fluchterfahrung gelegt, die sich im Asylverfahren befinden.

Um nicht nur über die Betroffenen zu sprechen sondern die Betroffenen auch zu Wort kommen zu lassen, werden stellenweise ergänzend Aussagen von Menschen mit Fluchterfahrung angeführt. Als Quelle dient hierfür ein 2016 veröffentlichter Bericht einer qualitativen Befragung² von Menschen mit Fluchterfahrung durch das IAB.

Zu Beginn des Kapitels findet sich eine kritische Auseinandersetzung zum Begriff `Menschen mit Fluchterfahrung`. Anschließend wird der Frage nachgegangen, wie die Lebenssituation der Adressat*innen aussieht. Hierfür werden zunächst in einem Exkurs die möglichen Fluchtursachen dargestellt. Zudem werden Gefahren auf der Flucht und das Schutzsystem in Deutschland und Europa skizziert und die sozialen Probleme der Adressat*innen werden exemplarisch³ anhand der Perspektive auf die Bedürfnisspannungen formuliert. Zum Schluss werden die Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit aufgezeigt. Hier-

2 Eine Befragung mit einer Stichprobe von 123 Flüchtlingen und Migrant*innen aus 13 Herkunftsländern in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. (vgl. IAB 2016, S.140)

3 Anmerkung zu diesem Kapitel: Diese Darstellung der Lebenssituation von Menschen mit Fluchterfahrung wird der Tatsache nicht gerecht, dass es sich hier um eine heterogene Gruppe von Menschen handelt, deren Lebenssituation sich je nach Individuum selbstverständlich unterscheidet. Es handelt sich bei diesen Ausführungen trotz Bezugnahme auf eingehende Fachliteratur und Aussagen von Betroffenen daher lediglich um einen Annäherungsversuch der Darstellung der Lebenssituation aus der Fremdperspektive.

für wird nach einem Exkurs auf die Migrationspolitik in Deutschland und Europa darauf eingegangen welche Kompetenzen eine professionelle Soziale Arbeit in diesem Handlungsbereich benötigt, was ihre Ziele und Methoden sind und welchen aktuellen Herausforderungen sie gegenübersteht.

Die Darstellung der Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit und der Lebenssituation der Adressat*innen in diesem Bereich stellt ein Versuch dar aufzuzeigen, dass eine Einmischung der Sozialen Arbeit in die Politik vonnöten ist.

2.1. Zum Begriff `Menschen mit Fluchterfahrung`

Im allgemeinen Sprachgebrauch wie auch in den Medien werden im Kontext der Flüchtlingsdebatte die Bezeichnungen `Flüchtlinge`, `Asylbewerber*innen`, `Migrant*innen`, `Ausländer*innen` und andere⁴ häufig undifferenziert verwendet. Im Folgenden wird auf die Bedeutung der genannten Begriffe eingegangen und begründet weshalb für diese Arbeit die Bezeichnung `Menschen mit Fluchterfahrung` gewählt wurde. Eine Auseinandersetzung mit dem Sprachgebrauch erachte ich als wichtig, da die Sprache das Denken beeinflusst. Der Sprachwissenschaftler Grinth führt dies im Folgenden aus: „Sprache strukturiert die Welt, sie prägt unser Denken. Das Wort bildet die Wirklichkeit nicht unmittelbar eins zu eins ab, sondern immer nur ideologisch gebrochen. Das Ideologievokabular ist von zentraler Bedeutung, da es sich hier um Wörter handelt, die eine starke emotionale Anziehungskraft auf die Adressaten [!] ausüben und die die komplexe Wirklichkeit vereinfachend darstellen.“ (Grinth 2010, o.A.)

Bei den eingangs genannten Begriffen muss also differenziert werden, was durch die Bildung von Kategorien möglich ist. Eine Kategorie sind die **Ausländer*innen**. Bei diesem Begriff stellt es sich recht einfach dar, denn Ausländer*innen sind nach dem deutschen Recht alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des GG sind.

Bei dem Begriff **Migrant*innen**, einer weiteren Kategorie, wird es schon etwas schwieriger. Hamburger beschreibt den Begriff Migration wie folgt: „Migration ist eine allgemeine Sammelbezeichnung für den Umstand, dass Personen für einen längeren oder unbegrenzten Zeitraum einen früheren Wohnort verlassen haben und in der Gegenwart in einem anderen Land als ihrem Herkunftsland leben.“ (Hamburger 2015, S.1037) Weiter be-

4 Hier nicht genannt ist der Begriff `Asylant*innen`, der im xenophobischen Zusammenhang und meist im Zuge von abwertenden Selektionsdogmen im gesellschaftspolitischen Aushandlungsprozess von Zugehörigkeit häufig verwendet wird.

schreibt Hamburger drei Gruppen von Migrant*innen: **Arbeitsmigrant*innen**⁵, **Aussiedler*innen**⁶, **Flüchtlinge**⁷.

Flüchtlinge sind demnach eine Gruppe von Migrant*innen. Bei genauerer Betrachtung des Flüchtlingsbegriffs wird deutlich, dass ein Flüchtling anders als umgangssprachlich oder im alltäglichen Sprachgebrauch verwendet amtssprachlich nicht jeder Mensch ist, der auf der Flucht ist und seine Heimat verlassen hat. Flüchtlinge sind Asylbewerber*innen (also Menschen die Asyl beantragt haben), denen Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 16a des GG von 1993 in Anlehnung an die GFK zuerkannt worden ist und denen somit das Recht auf Asyl zugesprochen wurde⁸. (vgl. Art. 16a GG)

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 in Verbindung mit Artikel 1 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967 bestimmt einen Flüchtling als eine Person, die „(...) aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will (...)“ (Art. 1 GFK 1951).

Die Begriffsbestimmung des UNHCR unterscheidet sich stark von Hamburger, denn demnach sind Flüchtlinge keine Migrant*innen. Es kommt der `Freiwilligkeit` eine bedeutende Rolle zu: „Flüchtlinge werden zur Flucht gezwungen; Migranten suchen zumeist aus eigenem Antrieb, Möglichkeiten ihren wirtschaftlichen Status zu verbessern.“ (UNHCR o.J.) Diese Unterscheidung des UNHCR kann zugespitzt werden auf die Einteilung in `echte Flüchtlinge` und `freiwillige Wirtschaftsmigrant*innen`, die die Fragwürdigkeit einer solchen Unterscheidung offenbart. Haben Migrant*innen denn oftmals nicht genau so wenig die Wahl ihr Zuhause zu verlassen wie Flüchtlinge?

An die Gruppenzugehörigkeit und die damit verbundenen Beweggründe und Ursachen der Flucht ist die individuelle rechtliche Stellung wie auch damit verbundene Pflichten gekoppelt. So sind die Zugänge zu sozialstaatlichen Integrationshilfen, die Qualität der Un-

5 Arbeitsmigrant*innen sind Personen, die zwischen 1955 und 1973 im Rahmen der Gastarbeiter*innenanwerbungen zugezogen sind wie auch Personen, die im Laufe der Zeit unreguliert oder illegal nach Deutschland migriert sind. (vgl. Hamburger 2015, S.1038)

6 Aussiedler*innen sind nach § 1 und § 6 BVFG Personen, die bis Ende 1992 außerhalb der heutigen deutschen Ostgrenze wohnten und wegen des zweiten Weltkrieges von dort fliehen mussten oder vertrieben wurden oder Nachkommen von Deutschstämmigen, die nach Deutschland migrieren möchten.

7 Der Vollständigkeit halber seien hier noch Binnenflüchtlinge erwähnt, Personen, die innerhalb ihres Herkunftslandes geflüchtet sind ohne dabei die nationale Grenze zu verlassen. Nach dem Verständnis von Hamburger zählen, selbst wenn von ihm nicht genannt, auch diese Personen als Migrant*innen.

8 Nach Ablauf des Asylverfahrens, also mit der Entscheidung über das Asylgesuch können statt der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch andere, in Kapitel 2.2.3. dargestellte Titel vergeben werden.

terbringung und selbst die Bewegungsfreiheit und vieles mehr sehr unterschiedlich.

Die Schwierigkeit bei all diesen Kategorisierungen ist, dass zwangsläufig eine Homogenisierung stattfindet, welche den individuellen Schicksalen nicht gerecht wird und Stigmatisierungen begünstigt. (vgl. Jöris 2015, o.A.) Die Gefahr einer Stigmatisierung ist vor allem dann gegeben, wenn der jeweilige Mensch auf seine Rolle als Flüchtling reduziert wird und ihm aufgrund seiner Gruppenzugehörigkeit bestimmte Eigenschaften zugeschrieben werden. Ebenso kritisch betrachte ich den auch in Fachkreisen der Sozialen Arbeit immer häufiger verwendeten Begriff Geflüchtete, denn hiermit wird das Menschsein in den Hintergrund gerät. Dem Begriff Flüchtling wird zudem vorgeworfen, dass seine Endung - ling einen verniedlichenden Charakter hätte. (vgl. Kothen 2016, S.24) Auch ist eine gendersensible Formulierung des Flüchtlingsbegriffs nicht möglich.

Ich verwende den Begriff Menschen mit Fluchterfahrung in dieser Arbeit als ein Versuch dabei die Betonung auf den Menschen zu legen, der Erfahrungen mit Flucht hat. Dies ist meiner Ansicht nach wertfreier und soll den Menschen als Individuum in den Vordergrund stellen statt ihn auf seine Rolle als Flüchtling zu reduzieren. Allerdings genügt ein reiner Begriffsaustausch nicht, um Stigmatisierungen zu verhindern oder Ungleichheiten zu reduzieren, geht es doch vielmehr um die sich dahinter verbergende persönliche Haltung gegenüber dem/den Menschen; Auch bei der von mir gewählten Bezeichnung Mensch mit Fluchterfahrung handelt es sich um eine Fremdbezeichnung, ist also nicht selbst von der jeweiligen Person gewählt.

Welche Bezeichnung man auch wählt, wichtig ist, dass man sich bewusst macht, welche Mechanismen sie birgt und welches Potential zur Bewusstseinslenkung im Wort verankert ist.

2.2. Lebenssituation der Adressat*innen

Da die Soziale Arbeit ihre Adressat*innen bei der Bewältigung von existenziellen Notlagen unterstützt und zu ihren Zielen die Verbesserung des Wohlergehens gehört, kommt der Perspektive auf die Lebenssituation der Adressat*innen eine große Bedeutung zu um ein professionelles Handeln zu begründen.

2.2.1. Exkurs: Fluchtursachen und Globalisierung

Um die Ursachen von Flucht zu ergründen, empfiehlt es sich, die Herkunftsländer in den Fokus rücken. Was ist in der Heimat los, warum flüchten Menschen von dort?

Die Abbildung 1 zeigt die 10 Hauptherkunftsländer von Asylantragsteller*innen im Jahr 2015. Im Jahr 2015 waren demnach die Hauptherkunftsländer Syrien, Albanien, Kosovo, Afghanistan, Irak, Serbien, Eritrea, Mazedonien und Pakistan. (vgl. BAMF b 2016, S.16)

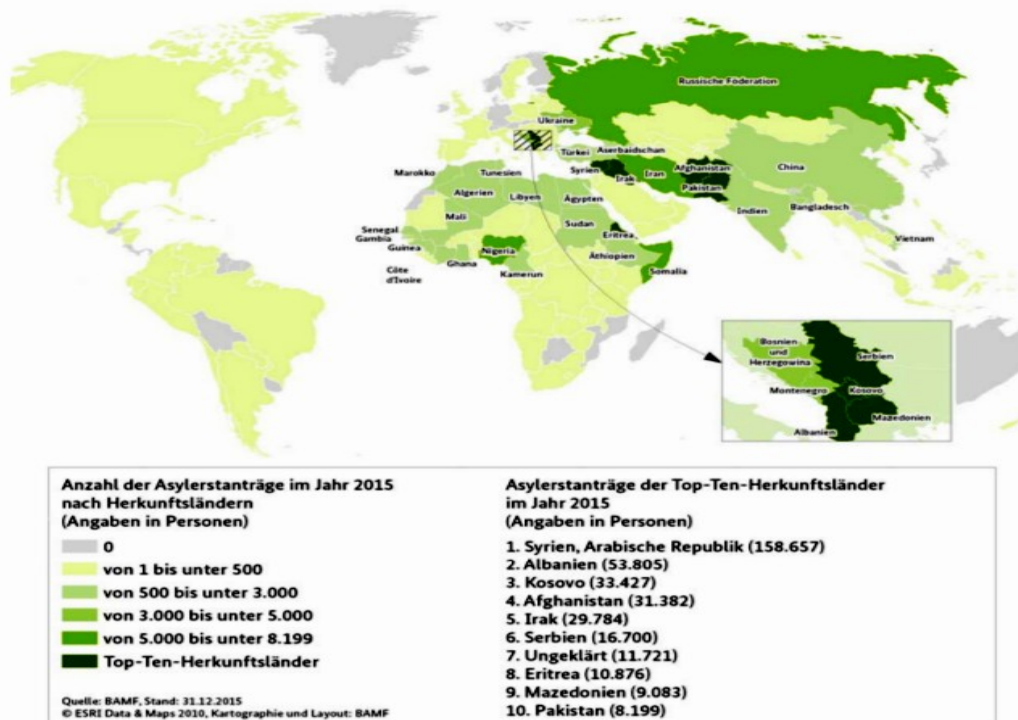


Abb.1: Hauptherkunftsländer 2015 (BAMF b 2016, S.9)

Es gibt viele Gründe warum Menschen aus diesen Ländern fliehen; zu den Ursachen zählen Krieg, Perspektivlosigkeit und Armut, Unterdrückung, Diskriminierung und Verfolgung, sowie Umweltzerstörung und Klimaveränderung.

Die meisten asylsuchenden Menschen sehen ihr Leben in Gefahr durch **bewaffnete Konflikte und Gewalt**. So schildert es diese betroffene Person: „Wir haben eine Mietwohnung gehabt, islamischer Staat. Wir haben dann wo anders eine Wohnung gemietet, dann hat es sich entwickelt, dass ISIS auf der einen Seite waren und das Regime auf der anderen Seite und wir waren in der Mitte, mein Zuhause war dann kaputt. Mein Sohn wurde angeschossen und verletzt. Und dann habe ich mich entschieden, zu fliehen mit den Kindern“ (IAB 2016, S.42). Diese Menschen können ihr Haus, falls es noch nicht wie im zuvor geschilderten Fall zerstört wurde, oft nicht verlassen, Schulen und selbst medizinische Ein-

richtungen werden angegriffen. Die Infrastruktur ist häufig zerstört und auch die Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung kann ausbleiben. Es herrscht Gewalt und Terror auf den Straßen, der die Menschen vertreibt.

Auch **Armut** treibt viele Menschen dazu ihre Heimat zu verlassen. Oft fehlen grundlegende Nahrungsmittel, es gibt keine Möglichkeit für Kinder in die Schule zu gehen und es herrscht ein Mangel an Arbeitsplätzen. Menschen fliehen, weil sie für sich oder die Familie Zuhause keine Zukunft sehen. Diese Perspektivlosigkeit ist häufig der Grund weshalb Menschen aus Albanien, Mazedonien, Serbien und dem Kosovo fliehen. Die Lage in Albanien wird von einer betroffenen Person so geschildert: *„Wir haben keine Arbeit und dann kommen viele Briefe, wir müssen das bezahlen, Lampen, Strom, und wir haben kein Geld. Dann sofort müssen wir ins Gefängnis und müssen das dann so bezahlen, so Dinge. Wenn man zum Doktor geht muss man alles bezahlen und viel Korruption in Albanien auch so. Wenn man 50 Euro gibt, sagt man ist nicht genug ich muss mehr geben. Für was? Es ist ganz schlecht, weil es keine Arbeit gibt. [...] Auch wenn man einen Fehler macht, wird es aufgebauscht, dass man viel Geld bezahlt. Korruption ist überall“* (IAB 2016, S.52-53).

In manchen Ländern, wie beispielsweise Eritrea, werden die Bürger*innen von den **Machthaber*innen unterdrückt**. Es gibt keine Freiheit, Entscheidungen selbst zu treffen, wer Kritik äußert wird willkürlich bestraft. Oft fliehen die Menschen auch vor dem jahrelangen Kriegspflichtdienst, wie diese betroffene Person erzählt: *„Es waren mehrere Gründe, die mich gezwungen haben, das Land zu verlassen. Das eine und der größte Grund war dieser Zwang zum Militär, man muss bis an sein Lebensende beim Militär bleiben“* (IAB 2016, S.51).

Menschen fliehen auch aus vielen Ländern vor Benachteiligung und **Verfolgung aufgrund einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit**. So können Menschen beispielsweise aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Kultur, Religion, ethnischen Zugehörigkeit oder Sexualität verfolgt werden. So ergeht es beispielsweise Jesid*innen aus dem Irak, die dort wegen ihres Glaubens verfolgt werden: *„Ich gehöre dieser jesidischen Minderheit an, die von ISIS angegriffen worden sind und eine lange Zeit belagert worden sind. Und meine persönlichen Gründe sind, ich wollte nicht von diesen ISIS-Gefolgsleuten missbraucht werden, weil es wurden ja ganz viele Frauen da vergewaltigt, teilweise auch verschleppt und auf Märkten für Menschen verkauft. Das geschieht z.B. jetzt in Syrien in dem Ort Raqqa. Die Frauen werden ja verschleppt und da an die sogenannten Mudshaheddin verkauft als Sexsklavinnen. [...] Ich wollte nicht von diesen Menschen verschleppt und vergewaltigt*

werden. Und teilweise haben die kleine Kinder getötet, und haben sie Frauen vergewaltigt, Männer getötet, geköpft vor den Augen der Familien“ (IAB 2016, S.44-45).

Und in manchen Regionen der Welt ist ein Überleben nicht mehr möglich, weil durch **Umweltzerstörung** beispielsweise die Flüsse ausgetrocknet sind oder Überschwemmungen die Felder und Siedlungen zerstört haben. Durch daraus resultierende Ressourcenknappheiten können die Menschen vor Ort genötigt werden zu fliehen.

Einige der dargestellten Fluchtursachen stehen mit der **Globalisierung**⁹ im Zusammenhang. Die Globalisierung fördert zwar das Zusammenwachsen der Wirtschaft aller Länder, aber gleichzeitig können durch Globalisierungsprozesse Ungleichheiten reproduziert und verstärkt werden und durch die erhöhte Mobilität von Gütern können Flucht- und Migrationsprozesse in Gang kommen. Ein Beispiel hierfür ist der internationale Trawler-Fischfang oder das Landgrabbing in manchen afrikanischen Ländern das den lokalen Fischer*innen die Lebensgrundlage entzieht, was sie zur Flucht zwingt. (vgl. Gebauer 2013, o.A.)

2.2.2. Gefahren auf der Flucht

Viele Menschen können ihr Land gar nicht verlassen und suchen als Binnenflüchtlinge¹⁰ innerhalb des Herkunftslandes Schutz in einer anderen Region. Andere machen sich allein, mit der Familie oder in kleinen Gruppen auf den Weg ins Ungewisse. Auf der Flucht sind einige Hürden zu überwinden, nicht selten erleben die Schutzsuchenden lebensbedrohliche Situationen. Häufig sterben Menschen durch die Gefahren auf der Flucht.

Eine Gefahr birgt die **Finanzierung** der Flucht. Hierfür legen oft ganze Dörfer zusammen oder es werden alle Besitztümer verkauft. Wenn genug Geld zusammenkommt, kann der direkte Weg ins Zielland genommen werden, sonst kann die Flucht sogar einige Jahre dauern. Meist wird ein Schlepper¹¹ bezahlt, der oftmals sehr viel Geld kostet. Eine betroffene Person äußert sich auf die Frage wie viel dem/der Schlepper*in bezahlt wurde: „11.000 Euro. Ich habe meine Farm verkauft. Die Felder“ (IAB 2016, S.57). Weil viele

9 Stiglitz und Walsch nehmen folgende Definition von Globalisierung vor: „Globalisierung ist die Bezeichnung für die engere Integration aller Länder der Welt – besonders das steigende Handelsniveau und die stärkeren Verschiebungen des Kapitals – die durch die niedrigen Transport- und Kommunikationskosten begünstigt werden. (...) Der bedeutende Aspekt der Globalisierung ist das Wachstum des Handels, der Exporte und Importe.“ (Stiglitz; Walsch 2013, S.373)

10 Dem vom IDMC veröffentlichten Bericht zufolge gab es bis zum Jahresende 2015 40,8 Millionen Binnenflüchtlinge weltweit. (vgl. IDMC 2016, S.27)

11 Im Bericht des IAB ist immer die männliche Form Schlepper genannt, weshalb hier diese Form übernommen wird, womit jedoch nicht gemeint ist, dass darüber hinaus Schlepper*innen stets männlichen Geschlechts sind.

Menschen ihren ganzen Besitz für die Fluchtfinanzierung verkauft haben, stehen sie bei einer Abschiebung ins Herkunftsland dann mit noch weniger finanziellen Ressourcen da als zuvor. In ihrer Not sind die Menschen den **Schleppern** zudem total ausgeliefert, sie sind abhängig von ihnen weil sie den Weg nicht kennen, erschöpft sind und ohne sie die Grenze nicht überqueren können. Manche Schlepper nutzen diese Machtposition skrupellos aus, erpressen weitere Gelder, wenden Gewalt an oder lassen Unwillige einfach zurück. (vgl. IAB 2016, S.61) Eine betroffene Person erzählt: *„Dann im Sudan haben sie mich einfach nach Libyen entführt, die Schlepper. In Libyen war ich 9 Monate im Gefängnis, von den Schleppern und dann haben sie mich bezahlen lassen. Jemand hat für mich bezahlt, man hat mich freigekauft, Verwandte. Dann von Libyen aus, konnte ich nur weiter nach Europa“* (IAB 2016, S.62).

Auch **kriminelle Übergriffe** zählen zu den Gefahren auf der Flucht. Es gibt Berichte von Entführungen durch Banden oder von willkürlichen Gefängnisstrafen mit Erpressung durch Folter der schutzsuchenden Menschen, wie diese betroffene Person berichten: *„Im Gefängnis [in Libyen] es gibt kein Essen. Sie schlagen auch, bis man das Geld bezahlt hat. Wenn man nicht bezahlt, ist man tot“* (IAB 2016, S.63).

Sowohl die **Mittelmeerpassage als auch der Landweg bergen Gefahren** auf der Flucht. Bei der Überquerung des Mittelmeers haben von 2014 bis Mitte 2016 9969 Menschen ihr Leben verloren, wobei der IOM von einer hohen Dunkelziffer ausgeht. (vgl. City University London, IOM, GMDAC 2016, S.5) Dieser Weg birgt große Gefahren, da Boote überfüllt sind, keine Sicherheitsrichtlinien eingehalten werden, die Menschen erschöpft sind, häufig Nichtschwimmer sind und das Meer tückisch ist. Eine betroffene Person berichtet: *„Wir sind mit einem kleinen Boot gefahren, es gab eine Flaute. Das Boot ist gekentert und 3 Leute sind gestorben. Die italienische Küstenwache hat uns geholfen und hat uns nach Italien gebracht“* (IAB 2016, S.61). Auf dem Landweg durch die Transitländer drohen Raubüberfälle, Gefängnisaufenthalte mit Folter, kriminelles Verhalten gegenüber Schutzsuchenden, Obdachlosigkeit und Hunger, Menschenhandel sowie unwürdige Behandlungen und öffentliche Anfeindungen. (vgl. IAB, S.63-70)

Die Flucht kann also sehr strapaziös sein und sowohl das physische als auch das psychische Wohlbefinden sind gefährdet. Die Folgen der Flucht stellen auch nach der Flucht die Betroffenen vor große Herausforderungen, besonders wenn die Betroffenen auf der Flucht lebensbedrohliche Situationen erleben mussten. Es kommt dann auch häufig zu Posttraumatischen Belastungsstörungen¹².

12 Laut der WHO leiden 9% der Erwachsenen und 11% der Minderjährigen mit Fluchterfahrung an Posttrau-

2.2.3. Das Schutzsystem in Deutschland und Europa

Das Wort `Asyl` stammt aus dem griechischen und bedeutet hier Zufluchtsort. (vgl. Schubert; Klein 2016, S.31) Allgemein wird darunter das Recht verfolgter Menschen auf persönlichen Schutz beziehungsweise der Schutz vor Auslieferung verstanden. (vgl. ebd.) Das Asylrecht ist an sich ein recht junges Recht. Im letzten Jahrhundert hat sich nicht zuletzt infolge der Weltkriege ein individuelles Schutzrecht im Rahmen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 und des deutschen Grundgesetzes (GG) von 1949 entwickelt. Im Grundgesetz hieß es bis 1993 in Artikel 16 Abs. 2 Satz 2, „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Bis dahin war das Asylrecht in Deutschland quasi ohne Einschränkung gestaltet. Danach wurde mit dem sogenannten Asylkompromiss vermutlich wegen des zunehmenden Einwanderungsdrucks und inadäquater Migrationspolitik das Recht auf Asyl begrenzt. Personen aus `sicheren Drittstaaten`¹³ oder `sicheren Herkunftsstaaten`¹⁴ wurden mit dem veränderten Artikel 16a Absatz 1 bis 5 vom Asylrecht ausgeschlossen - aus Menschenrechtsperspektive war dies eindeutig ein Rückschritt. (vgl. Heinhold 2015, S.186)

Die Regelungen auf europäischer Ebene haben mitunter wegen des Prinzips des Non-Refoulement¹⁵ immer mehr an Bedeutung für die Schutzsuchenden gewonnen. (vgl. ebd.) 1951 wurde mit der Genfer Flüchtlingskonvention das Recht auf Asyl auch in die allgemeine Menschenrechtserklärung (AEMR) aufgenommen. Allerdings wurde anschließend nicht in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sondern erst in der EU- Grundrechtecharta von 2000 explizit das Recht auf Asyl (Artikel 18) und auch in Artikel 19 derselben der Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung europarechtlich verankert und damit auch vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) einklagbar. (vgl.ebd.) Leider berücksichtigt die GFK Wirtschafts- und Umweltflüchtlinge, Binnenvertriebene und

matischer Belastungsstörung, damit ist ihr Erkrankungsrisiko 10 mal höher als bei Menschen ohne Fluchterfahrung. (vgl. Bogic; Njoku; Priebe 2015 zitiert nach Giacco; Priebe o.J.,S.1)

13 `Sichere Drittstaaten` werden in Deutschland durch Zustimmung des Bundesrats gesetzlich festgelegt, damit sind nach GG Artikel 16a Abs.2 Satz 1 Staaten gemeint „(...) in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist“. `Sichere Drittstaaten` sind EU-Mitgliedsstaaten wie auch die Schweiz und Norwegen.

14 Als `sichere Herkunftsstaaten` werden laut der Anlage II zu § 29a AsylG alle `sicheren Drittstaaten` und auch Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien bezeichnet. Proasyl fordert die Abschaffung der `Sicheren-Herkunftsstaaten-Regelung`, denn die Einstufung erfolgt laut Proasyl unabhängig von der Menschenrechtssituation in den Ländern und sie dient der Abschreckung der Schutzsuchenden. (vgl. Proasyl a 2016, S.34-35) Immer mehr Staaten werden als `sicher` eingestuft und das nicht „(...) weil die Welt besser geworden ist, sondern weil die Politik dieses Steuerungsinstrument entdeckt hat, um möglichst viele Asylsuchende umgehend außer Landes zu kriegen“ (ebd.,S.34).

15 Als das Non- Refoulement Prinzip wird das in Artikel 33 Nr. 1 der GFK enthaltene Verbot der Ausweisung und Zurückweisung genannt. Demnach darf kein Flüchtling im Sinne der Konvention aus- oder zurückgewiesen werden in Gebiete, in denen sein Leben oder seine Freiheit bedroht ist.

auch Bürgerkriegsflüchtlinge nicht. Mit der GFK haben jedoch nach und nach einzelne europäische Länder immerhin dieses Asylrecht in ihren Verfassungen oder einfachgesetzlichen Regelungen aufgenommen. (vgl.ebd, S.184) Auch von großer Bedeutung für die Schutzsuchenden ist die Dublin III- Verordnung (Nachfolge von Dublin II von 2003) des Europäischen Parlaments, die eine reine Zuständigkeitsverordnung für das Dublin-Gebiet¹⁶ ist und regelt, dass der Staat für das Asylverfahren zuständig ist, dessen Boden eine asylsuchende Person als erstes betreten hat.

Der Rechtsanwalt Heinhold gliedert in seinem praxisorientierten Leitfaden zum Asyl- und Ausländerrecht die Schutzsysteme Deutschlands wie folgt:

- Das im Grundgesetz verankerte Asylgrundrecht, das dem Schutz gemäß der GFK entspricht (Aufenthaltstitel durch Flüchtlingsanerkennung und/oder Asylberechtigung),
- das europäische System welches in den nationalen deutschen Gesetzen umgesetzt wurde, der sogenannte `internationale Schutz` oder der `subsidiäre Schutz` (Aufenthaltstitel durch subsidiären Schutz),
- und die deutschen Abschiebungsverbote, sogenannte `nationale Abschiebungsverbote` (Aufenthaltstitel durch Abschiebungsverbot). (vgl. Heinhold 2015, S.190)

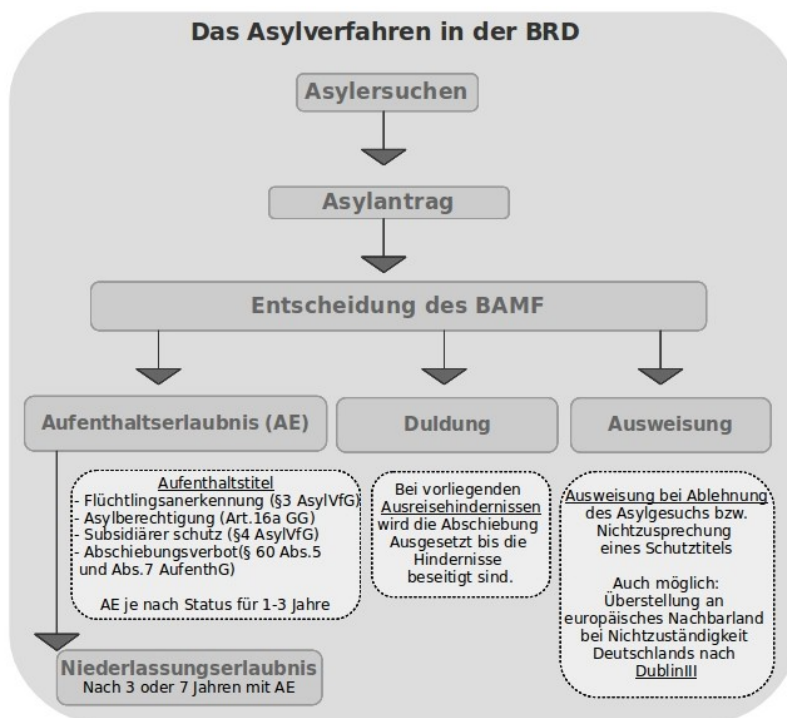


Abb.2: Das Asylverfahren in Deutschland (selbst erstellt)

16 Zum Dublin-Gebiet gehören alle europäischen Mitgliedsstaaten. Auch anwendbar ist die Verordnung in der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein. (vgl. Heinhold 2015, S.59)

Abbildung 2 zeigt schematisch den Ablauf des Asylverfahrens in Deutschland. Nach dem Asylersuchen, bei dem die Person ihren Wunsch nach Asyl gegenüber der Polizei oder Behörde äußert, wird sie registriert und später zur persönlichen Asylantragstellung geladen. Das BAMF prüft dann den individuellen Schutzanspruch und erteilt den Aufenthaltstitel für 1 bis 3 Jahre, danach wird der Anspruch nochmals geprüft und die Aufenthaltserlaubnis gegebenenfalls verlängert.

2.2.4. Bedürfnisspannungen seitens der Adressat*innen während des Asylverfahrens

An dieser Stelle sollen die sozialen Probleme von Menschen mit Fluchterfahrung während ihres Asylverfahrens dargestellt werden. Als sozialwissenschaftliche Grundlage für das Verständnis sozialer Probleme wird die Theorie menschlicher Bedürfnisse herangezogen. Eine Orientierung an menschlichen Bedürfnissen gehört Prasad zufolge zu den Basiselementen des Verständnisses der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession. (vgl. Prasad 2016, S.16-17) Die biopsychosoziale Theorie zur Bestimmung sozialer Probleme nach Obrecht bestimmt menschliche Bedürfnisse, welche in Abbildung 3 veranschaulicht werden, unabhängig von individuellen Merkmalen (beispielsweise Alter, Geschlecht, soziokulturelle Erfahrung).

Sie verzichtet auch auf die Hierarchisierung der einzelnen Bedürfnisse und kann als universell einsetzbares Instrument für die Beschreibung von sozialen Problemen genutzt werden. (vgl. Leideritz 2016 a, S.80)

Die Bedürfnisspannungen beziehungsweise sozialen Probleme entstehen bei Nichterfüllung von biologischen, biopsychischen und biopsychosozialen Bedürfnissen. Diese Bedürfnisse hängen jedoch alle zusammen, lassen sich also nur analytisch voneinander trennen. (vgl. ebd., S.80-83)

Welche sozialen Probleme, also Bedürfnisspannungen lassen sich folglich bei den hier in Deutschland angekommenen schutzsuchenden Menschen beschreiben?

Das menschliche **Bedürfnis nach physischer Integrität** ist bei Asylsuchenden oftmals unbefriedigt. Asylsuchende berichten, dass sie in Erstaufnahmeeinrichtungen in Hallen oder in den Unterkünften in Mehrbettzimmern auf engstem Raum untergebracht werden und zudem die Duscmöglichkeiten und Hygienebedingungen schlecht sind. (vgl. IAB 2016, S.87-88) Es kommt auch, so berichtet eine betroffene Person, zu sexuellen Übergriffen: *„Die 2 Monate in K. da haben wir die Hölle erlebt, da hat man gar keine Freiheit*

gehabt. Das war so schrecklich, nicht hygienisch, die Männer die die Frauen belästigen, wenn sie sehen, dass sie alleine sind.“ (ebd., S.89) Die Amadeu Antonio Stiftung berichtet von insgesamt 1267¹⁷ gewalttätigen Angriffen auf Flüchtlingsunterkünften und ihre Bewohner*innen in Deutschland im Jahr 2015. (Amadeu Antonio Stiftung 2016, o.A.)



Abb. 3: Menschliche Bedürfnisse¹⁸ (vgl. Obrecht 2005, S. 12-13 i.v.m Leideritz 2016 a, S.81-82)

Für die physische Gesundheit ist es wichtig sich zu regenerieren, Menschen haben ein **Bedürfnis nach Regenerierung**, was die Verfügbarkeit von Räumen der Ruhe voraussetzt. Hier wird die Wohnsituation von Asylbewerber*innen zum Problem, denn auf engem Raum ist der Schlaf erschwert und es gibt häufig keine angemessenen Rückzugsmöglichkeiten, was besonders Frauen belastet. (vgl. IAB 2016, S.14) Hinzu kommt die oft angespannte Gefühlslage der Asylbewerber*innen durch die Erfahrungen der Flucht und dem Zurechtfinden in einem fremden Land, was eine Regeneration ohnehin erschwert. (vgl. IAB 2016, S.88)

17 Hinweis zur Verlässlichkeit der Daten: „Die gemeinsame Chronik der Amadeu Antonio Stiftung und PRO ASYL dokumentiert Übergriffe auf und Demonstrationen gegen Geflüchtete und ihre Unterkünfte. Die Datengrundlage der Chronik sind öffentlich zugängliche Berichte in Zeitungsartikeln, Pressemitteilungen der Polizei sowie Meldungen lokaler und regionaler Register- und Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt.“ (Amadeu Antonio Stiftung 2016, o.A.)

18 Leideritz hat neben den von Obrecht formulierten Bedürfnissen noch das Bedürfnis nach Kooperation und das Bedürfnis nach Fairness hinzugefügt welche auch in dieser Arbeit übernommen wurden.

Betrachtet man die Bedürfnisse im Bereich des **Bedürfnis nach den für die Autopoiese¹⁹ erforderlichen Austauschstoffen**, finden sich erst auf den zweiten Blick Beschränkungen. So haben Personen, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, bis zum bundesverfassungsgerichtlichen Urteil des ersten Senats vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10 - Rn. (1-114) eine menschenunwürdige Leistung unter dem Existenzminimum erhalten. Die Leistungen wurden daraufhin zwar erhöht, jedoch wurden wiederum Gesetze erlassen wie das am 23. Oktober 2015 in Kraft getretene Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz das laut § 1a Abs.3 AsylbLG Leistungskürzungen für Geduldete Personen zulässt oder das am 31. Juli 2016 eingeführte sogenannte Integrationsgesetz, das nach § 1a Abs. 5 AsylbLG u.A. Leistungskürzungen bei Integrationsmaßnahmenverweigerung vorsieht. Diese Leistungskürzungen führen dazu, dass die Betroffenen weniger finanzielle Mittel zur Verfügung haben um für ihre ausgewogene Ernährung zu sorgen. Zudem berichten Betroffene davon, dass das Taschengeld nicht regelmäßig ausgezahlt werde, die Zahlungspraxis seitens der Behörden in der Erstaufnahmeeinrichtung intransparent sei und dass das Geld einfach nicht für die Bedürfnisbefriedigung ausreiche. (vgl. IAB 2016, S.129-130) Eine weitere Bedürfnisspannung entsteht bei erkrankten Asylbewerber*innen, denn die Krankenbehandlung wird nach § 4 AsylbLG bis auf wenige Ausnahmen lediglich in Notfällen übernommen. Besonders chronisch Erkrankte bekommen in der Regel keine Behandlung beziehungsweise bekommen diese erst nach dem Einlegen von Rechtsmitteln oder langwieriger Überwindung von zusätzlichen bürokratischen Hürden. (vgl. ebd.) Hinzu kommt, dass die Kommunikation mit Ärzt*innen ist oftmals durch Sprachbarrieren erschwert ist.

Das unerfüllte **Bedürfnis nach Sexualität und Fortpflanzung**, zu der auch Intimität gehört, ist bei Asylbewerber*innen, die mit anderen Menschen auf engstem Raum leben müssen sehr belastend, so können beispielsweise Paare diesem das Zusammengehörigkeitsgefühl fördernde Bedürfnis nicht nachgehen und die Familienplanung steht still. Auch sind viele Paare seit der Flucht voneinander getrennt und müssen auf den Ehegatt*innen-nachzug jahrelang warten oder sind in verschiedenen Bundesländern untergebracht und warten monatelang auf die Bewilligung ihres Umverteilungsantrags. (vgl. IAB 2016, S.85) Manche Asylbewerber*innen werden während oder nach ihrer Flucht Opfer von sexualisierter Gewalt, was eine große psychische Belastung bedeutet und professionelle Unterstützung erfordert. (vgl. IAB, S.64, 89)

Das **Bedürfnis nach Abwechslung und wahrnehmungsgerechter sensorischer Sti-**

19 Autopoiese meint hier den Prozess der Selbsterhaltung des Menschen

mulation ist bei Asylbewerber*innen häufig unbefriedigt: Die Wartezeit bis zum Abschluss des Asylverfahrens kann von wenigen Monaten bis zu mehreren Jahren dauern. Warten, das heißt warten auf den Schulbeginn, den Sprachkursbeginn, den Brief mit der Einladung zur Anhörung, eine Arbeitsstelle, auf den Umzug in die nächste Unterkunft, auf die Entscheidung des BAMF über das Asylgesuch, eine bezahlbare Wohnung, die Familie im Herkunftsland nachzuholen und ähnliches. Während dieser Zeit beherrschen oft Eintönigkeit und Langeweile den Alltag der Wartenden. (vgl. IAB, S.37, 84-85) Die Freizeitbeschäftigungsangebote in den Unterkünften sind für Erwachsene und auch für Kinder häufig sehr dürftig oder das Angebot ist komplett vom guten Willen der freiwilligen Helfer*innen abhängig, was das **Bedürfnis nach schönen Formen in spezifischen Bereichen des Erlebens** oft einschränkt.

Daneben hat der Mensch ein **Bedürfnis nach assimilierbarer orientierungs- und handlungsrelevanter Information, ein Bedürfnis nach Autonomie und ein Bedürfnis nach effektiven Fertigkeiten, Regeln und Normen zur Bewältigung von Situationen**. Bei diesen Bedürfnissen, zu denen Orientierung, Verstehen dessen was um einen herum geschieht und Gewissheit in subjektiv relevanten Fragen gehören, gibt es bei Asylbewerber*innen starke Spannungen. (vgl. Obrecht 2002, S. 12)

Damit zusammenhängend ist, dass die Muttersprache der Asylbewerber*innen in der Regel nicht deutsch ist, daher gibt es im Alltag große Sprachbarrieren. Die Sprache ist der Schlüssel, um an Systeminformation und Wissen über den Ablauf und die Rechte während des Asylverfahrens zu kommen, um sich also in Deutschland zurecht zu finden und Autonomie zu erlangen. Der Wunsch an einem Deutschkurs teilzunehmen ist bei den meisten Betroffenen daher sehr hoch, jedoch gleichzeitig mit Wartezeiten verbunden. (vgl. IAB 2016, S.79, 101) Es fehlt zudem an Übersetzer*innen, was das Verstehen von Post, den Gang zu Behörden oder zu Ärzt*innen erschwert und Bedürfnisspannungen im Autonomiebereich verstärkt. (vgl. ebd., S.84)

Die wichtigste Quelle für Informationen sind für Asylbewerber*innen die spontanen wie auch organisierten sozialen Begegnungen und Kontakte. (vgl. ebd. S.124) Informationsdefizite werden manchmal mittels Pseudo-Information aufgefüllt, so wird der eigene Verfahrensstand mit dem der anderen verglichen und daraus gezogene subjektive Schlüsse und Erklärungen können dann zu großer Verunsicherung und zu einem Gefühl einer ungerechten, regelunabhängigen Behandlung seitens des BAMF führen. (vgl. ebd. S.84, 124)

Die Bewältigung des Alltags ist bei Asylbewerber*innen stark gekennzeichnet von ihrer Abhängigkeit vom Unterstützungssystem. Dazu gehören Lehrer*innen, Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen, Sachbearbeiter*innen von Behörden, Einzelne oder Gruppen von bürgerschaftlich Engagierten. (vgl. IAB 2016, S.94) Es liegen auch Berichte von Bevormundung der Betroffenen seitens bürgerschaftlich Engagierten vor. (ebd., S.96) Das Bedürfnis nach finanzieller Unabhängigkeit ist bei Betroffenen sehr hoch, sie möchten für sich und die Familie selbst sorgen. (vgl. ebd., S.26-27)

Bezüglich der Normen kann es bei vielen betroffenen Familien zu inneren Konflikten kommen, wenn beispielsweise im Alltag stark patriarchale Vorstellungen und Traditionen auf die Gleichberechtigung der Frau treffen. (vgl. ebd., S.31)

Asylbewerber*innen die nach Deutschland kommen haben meist große Hoffnungen und Erwartungen an ihre Zukunft. Diese anfänglichen Hoffnungen und der Optimismus schwinden oftmals wenn das Asylverfahren lange dauert. Dann kommt es zu Frustration und das Vertrauen in die Zukunft schwindet. (vgl. ebd., S.80) Als Ziele, deren Nichterfüllung Bedürfnisspannungen des **Bedürfnis nach subjektivem Sinn** hervorrufen können, nennen Asylbewerber*innen unter Anderem:

- „Gesellschaftliche Teilhabe, deutsche Freunde finden, aktiv werden
- Als Individuum wahrgenommen werden, im Alltag interagieren können
- Überwinden der „Behinderung“ Sprachbarriere, selbständig sein
- Die Einstiegshürde für eine berufliche Karriere in Deutschland überwinden
- Anerkennung durch das deutsche System, willkommen sein, gefördert werden
- Strukturierter Tagesablauf, eine Aufgabe haben, vorankommen
- Unter Menschen sein, Informationsaustausch, Kontakte knüpfen“ (IAB 2016, S.101).

Beim **Bedürfnis nach spontaner Hilfe** kann es zu Bedürfnisspannungen kommen, wenn beispielsweise rechtlich-strukturelle Bedingungen es nicht zulassen zu helfen. So sind viele Asylbewerber*innen hilflos, wenn die Gesetze den Familiennachzug nicht zulassen oder ihn einschränken und damit die Familienangehörigen schutzlos im Herkunftsland bleiben müssen. Auch Abschiebungen von nahestehenden Asylbewerber*innen stehen Angehörige oft machtlos gegenüber. Manche Asylbewerber*innen haben sich bereits in organisierten Gruppen zusammengeschlossen und können so ihrem Bedürfnis zu helfen nachgehen.

Beim **Bedürfnis nach Unverwechselbarkeit** geht es um die biopsychosoziale Identität. Nimmt man das Meadsche Identitätsverständnis heran, dann hat Identität zwei Perspekti-

ven, die Innenperspektive und die Außenperspektive. Bei der Identität von Asylsuchenden geht es also darum welche Rolle man (in der neuen Gesellschaft) hat und zu wissen wer man nun (geworden) ist. Wenn beispielsweise ein Familienvater, der bisher immer gearbeitet hat, die Rolle des Versorgers der Familie hatte und nun arbeitslos und von Sozialleistungen abhängig ist und nun mit der Familie in Deutschland als Asylbewerber lebt, dann finden Aushandlungen zwischen den inneren und äußeren Ansprüchen statt, was zu einem Identitätskonflikt seinerseits führen kann. (vgl. IAB 2016 , S.37)

In Bezug auf das **Bedürfnis nach sozialer Zugehörigkeit durch Teilnahme, das Bedürfnis nach sozialer Anerkennung, das Bedürfnis nach Kooperation und das Bedürfnis nach emotionaler Zuwendung** gibt es bei Asylbewerber*innen Spannungen. Wie bereits genannt, sind viele Asylbewerber*innen von ihren sozialen Gruppen und Familien getrennt worden. Manche mussten Angehörige im Herkunftsland zurücklassen, wissen nicht wo ihre Angehörigen sind oder haben sie durch Tod verloren. Das Bedürfnis nach Zugehörigkeit zur Familie ist daher häufig eingeschränkt.

Der Kontakt zu Personen gleicher Herkunft ist unterschiedlich ausgeprägt. Manche haben täglich Kontakt, haben Verwandte in Deutschland und fühlen sich dadurch wie zu Hause und gut verstanden, andere meiden den Kontakt eher, möchten dadurch Abstand zu den Erlebnissen bekommen. (vgl. ebd., S.126)

Die Mitgliedschaft von Asylbewerber*innen zu der Gesellschaft zeichnet sich zumindest anfangs durch ein Randgruppensein aus. Meist gehören sie zur Gruppe der Migrant*innen, arbeitslosen Bittsteller*innen und häufig zur Gruppe der psychisch Erkrankten oder keinen in Deutschland anerkannten Berufs- oder Bildungsabschluss besitzen und gehören damit zur Gruppe der sogenannten Unqualifizierten. Aufgrund der Randgruppzugehörigkeit ist das Bedürfnis nach sozialer Anerkennung oftmals eingeschränkt. Erfahrungen von Diskriminierung und Rassismus im Alltag beeinflussen das Bedürfnis nach Zugehörigkeit negativ. (vgl. ebd., S. 98)

Auch das Bedürfnis nach emotionaler Zuwendung ist bei Betroffenen oft eingeschränkt, da sie von ihren Freunden und meist auch von der Familie zumindest räumlich getrennt sind. Der Zugang zu sozialen Medien mittels Internet ist daher von großer Bedeutung, um mit der Familie und Freunden in Kontakt zu bleiben. (vgl. ebd., S.126) Das Knüpfen neuer sozialer Kontakte fällt vielen Asylbewerber*innen wegen der Sprachbarriere oder auch wegen ihrer psychischen Verfassung schwer. Zudem scheint es kein besonders großes Netz in den Communities unter den Asylbewerber*innen selbst zu geben. (vgl. ebd., S.126-128) Allerdings wird auch von guten sozialen Kontakten zu den bürger-

schaftlich Engagierten der Asylarbeitskreise oder zu Kirchengemeinden berichtet. (vgl. ebd. S.139)

Asylbewerber*innen erleben auch Stigmatisierung, Diskriminierung, Rassismus und Islamfeindlichkeit in ihrem Alltag, was bei ihrem **Bedürfnis nach Gerechtigkeit und Fairness** Spannungen entstehen lässt. (vgl. IAB 2016, S. 98)

Neben den Bedürfnisspannungen der Menschen während des Asylverfahrens sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die sozialen Probleme selbst nach positivem Abschluss des Asylverfahrens durch den Zuspruch eines Schutzstatus andauern. Ein Hinweis findet sich hier bei der im Rahmen des Mikrozensus 2012 erhobenen Soziale Lage von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland, demzufolge ist deren Armutsgefährdung doppelt so hoch ist als bei Menschen ohne Migrationshintergrund. (vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2014, S.30) Die Erläuterung der Zukunftschancen kann, um den Rahmen dieser Arbeit einzuhalten, nicht näher dargestellt werden.

2.3. Exkurs: Die Migrationspolitik in Deutschland und Europa

Das Verhältnis zwischen der europäischen und der nationalen Migrationspolitik hängt vom jeweiligen Bereich ab. Die europäische Migrationspolitik umfasst mehrere Bereiche, wie die Asyl- und Flüchtlingspolitik, Visapolitik, Migrations- und Integrationspolitik und viele mehr. Die Visapolitik ist weitestgehend von den meisten Mitgliedsstaaten vereinheitlicht, bei anderen Bereichen dagegen wie der Asyl- und Flüchtlingspolitik ist die Harmonisierung bis auf einzelne Ausnahmen wie die Dublin-Zuständigkeits-Regelung oder der Austausch der Daten von Asylbewerber*innen mittels EURODAC²⁰ eingeschränkt. Eine Vereinheitlichung im Sinne einer europäischen Migrationsstrategie wäre dem UNHCR zufolge jedoch nötig, er fordert zudem: "Wir brauchen eine europäische Antwort, mit europäischer Solidarität und europäischer Verantwortung" (Guterres 2015 zit. nach Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen 2015, S.150). Eines der Probleme der europäischen Migrationspolitik ist also sicher die fehlende Harmonisierung und solidarische Zusammenarbeit der einzelnen Mitgliedsstaaten in diesem Bereich.

Ein weiteres Problem ist die Differenz zwischen den für alle Mitgliedsstaaten geltenden menschenrechtlichen Verpflichtungen und der Praxis einzelner Mitgliedsstaaten. Damit

²⁰ EURODAC ist ein europaweites System zur Erfassung von Fingerabdrücken und zum Austausch der Personendaten.

zusammen hängt:

- Die Schutzsuchenden sind nicht fair auf die Mitgliedsstaaten verteilt, manche Staaten werden ihrer Verantwortung nicht gerecht.
- Die Fluchtursachen in den Herkunftsländern könnten gemeinsam gelöst werden und legale Einwanderungsmöglichkeiten könnten ausgebaut werden.
- Trotz des Schutzsystems und den rechtlichen Verpflichtungen, die alle europäischen Staaten haben, sind die Aufnahme- und Lebensbedingungen der schutzsuchenden Menschen je nach EU-Mitgliedsstaat sehr unterschiedlich.²¹
- An den EU-Außengrenzen²² und bei Abschiebungen²³ wird von einzelnen Mitgliedsstaaten häufig gegen geltendes europäisches Recht und gegen Menschenrechte verstoßen.
- Eines der erklärten Ziele der Migrationspolitik scheint die Abschottung Europas an seinen Grenzen zu sein: „Unter dem Stichwort „Europäische Harmonisierung des Asylrechtes“ sind europaweit Kriterien eingeführt worden, z. B. die Drittstaatenregelung, die es für Flüchtlinge zunehmend schwieriger machen, in einem EU-Land Aufnahme und Schutz zu finden“ (Hügel 2000, S.155).

Auch die Handelspolitik der EU steht ,wie im Kapitel 2.2.1. bereits dargestellt, im Zusammenhang mit Migration und Flucht. Kritische Stimmen prangern an, dass Probleme wie Umweltzerstörung und Armut europapolitisch nicht nachhaltig bekämpft werden und dass die EU gegen ihre Grundsätze verstößt. So fördert die Handelspolitik der EU die Verletzung der WSK- Rechte²⁴ von Menschen aus Nicht-EU-Ländern, was die Vernichtung von Lebensgrundlagen miteinschließt und die Menschen dann zur Flucht treibt. (vgl. Cremer 2009)

Die Soziale Arbeit ist von den Auswirkungen der Migrationspolitik auf die Adressat*innen in ihrer politikimplementierenden Rolle konfrontiert und als Akteurin der Sozialpolitik herausgefordert, sich ihrem ethisch-menschenrechtlichen Professionsverständnis folgend zu Positionieren und die Abschottungspolitik anzuprangern.

21 Beispielsweise herrschen in Griechenland im Asylverfahren systemische Mängel bezüglich des Zugangs zu Schutz, der Erstaufnahme, der Aufnahmebedingungen und dem Schutz von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. (vgl. Proasyl b 2016, S.1)

22 Beispielsweise werden Schutzsuchende im Mittelmeer durch patrouillierende Schiffe davon abgehalten das europäische Hoheitsgebiet zu betreten oder Menschen werden an der Grenze - wider dem Refoulement-Verbot und dem Recht auf Asylantragstellung - aus dem europäischen Gebiet zurückgeschoben (so genannte Push-Back-Praxis). (vgl. Cremer 2009)

23 Ein Beispiel hierfür sind Abschiebungen von Schutzsuchenden in Herkunftsländer in denen ihnen unmenschliche Behandlung droht. Hier zu nennen wären beispielsweise Menschen der Gruppe der Rom*a, die in den Kosovo abgeschoben werden wo sie ihnen menschenrechtswidrige Diskriminierung droht. (vgl. Dierßen 2010, S.5-6)

24 WSK ist die Abkürzung für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die im UN-Sozialpakt von 1976 verankert sind.

2.4. Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit

Nun soll die Profession Soziale Arbeit mit ihren Rahmenbedingungen skizziert werden. Es wird den Fragen nachgegangen, welche Kompetenzen benötigt, welche Ziele verfolgt und welche Methoden herangezogen werden. Durch die Auseinandersetzung mit den aktuellen Herausforderungen der Sozialen Arbeit soll so ein Überblick über die Profession in diesem Bereich gegeben werden.

2.4.1. Professionelle Kompetenzen der Sozialen Arbeit

Um die Kompetenzen der Sozialen Arbeit im Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung aufzuzeigen, wird Bezug genommen auf das Positionspapier "Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften – Professionelle Standards und sozialpolitische Basis" (Initiative Hochschullehrender 2016). Hier nennen die Autor*innen einige Kompetenzen²⁵, welche für eine reflexive Soziale Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften Voraussetzung sind, die nun skizziert werden sollen. Die hier formulierten Kompetenzen der Soziale Arbeit sind nicht auf die Tätigkeit in Unterkünften beschränkt, sondern können prinzipiell für die Arbeit im Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung übertragen werden.

Ein genannter Kompetenzbereich ist die **Kenntnis fachwissenschaftlicher Grundlagen** der Sozialen Arbeit, wobei die kritische Reflexion des Bereiches auf mehreren Ebenen und die professionelle Selbstreflexion hervorgehoben wird. (vgl. ebd. 2016, S.9) Des weiteren ist die reflexive **Kommunikations- und Beratungskompetenz** genannt, die das Individuum in seiner sozialen Umwelt samt seiner Lebensgeschichte berücksichtigt und auch die professionelle Selbstreflexion der eigenen Lebensgeschichte mit einschließt. (vgl. ebd.) Auch ein **sensibler Umgang mit Diskriminierung, Kenntnisse um Rassismus und Kulturalisierung** wie auch Handlungsmöglichkeiten gegen diese Ideologien und Praxen sind erforderlich. (vgl. ebd.) Kenntnisse der für die Adressat*innen relevanten **sozialrechtlichen Rahmenbedingungen** wie das Asylbewerberleistungsgesetz und der europäischen, inter-/nationalen Migrationsrechte sind natürlich ebenfalls wichtig²⁶. (vgl.

25 Im I.Anhang befindet sich die Auflistung der im Positionspapier genannten Kompetenzen.

26 Neben den Gesetzen des Schutzsystems (siehe Kapitel 2.2.3) sind weitere Gesetze von zentraler Bedeutung für die Adressat*innen. So das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), in dem das Verfahren geregelt ist, das Aufenthaltsgesetz wie auch die Aufenthaltsverordnung (AufenthV) welche unter anderem den Aufenthaltsstatus regeln. Die Leistungsansprüche des Flüchtlings während des Asylverfahrens regelt das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Des weiteren sind im Staatsangehörigkeitsrecht (StAG) die Voraussetzungen für die Einbürgerung festgelegt. Auch einige der in den Sozialgesetzbüchern festgelegten Leistungen wie beispielsweise Hilfen zur Erziehung (SGB VIII) können für Asylbewerber*innen gewährt werden. Neben den Bundesgesetzen sind im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) des jeweiligen Landes weitere

ebd., S.9-10). Darüber hinaus sind **sozialwissenschaftliche Kenntnisse über Flucht und Migration und besondere Bedürfnisse und Herausforderungen** der Adressat*innen - beispielsweise über Traumata – erforderlich, um adressat*innengerecht zu Handeln und den **Unterstützungsbedarf zu Erkennen**. (vgl. ebd., S.10) Zudem werden „**Professionsethische Reflexivität, menschenrechtsorientiertes Mandatsverständnis und pädagogische Fachlichkeit**, Lebenslage- und Lebensweltorientierung, Konfliktfähigkeit und reflektierte Parteilichkeit“ (ebd.) sowie das Wissen um **Empowerment und Inklusion** als obligate Kompetenzen der Sozialen Arbeit genannt. (vgl. ebd.) **Administratorische Kompetenzen** wie Planung und Konzeption, Dokumentation und Evaluation sind auch wesentlich für die Praxis. (vgl. ebd.) Die „Kenntnisse über Handlungskonzepte Sozialer Arbeit, Fähigkeit des methodischen Handelns in der Beratung, Begleitung, Gemeinwesenarbeit sowie sozialräumlichen Arbeit, Koordinations- und Kooperationsfähigkeit“ (ebd.) werden im Positionspapier als letzte erforderliche Kompetenzen genannt.

Die hier aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen sollen lediglich einen Einblick in die Soziale Arbeit im Bereich Menschen mit Fluchterfahrung geben und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zudem müssen sich die Kompetenzen den gesellschaftlichen Veränderungen anpassen und weiterentwickelt werden.

2.4.2. Ziele der Sozialen Arbeit

Die Ziele der Sozialen Arbeit sind prinzipiell vom Professionsverständnis abhängig, worauf an anderer Stelle dieser Arbeit eingegangen wird (siehe Kapitel 3.4.). Für den Bereich Menschen mit Fluchterfahrung hat die Initiative Hochschullehrender im Positionspapier sechs Ziele und Aufgaben formuliert. Diese betreffen die Bereiche:

- „Anerkennung
- Materielles Wohlergehen
- Menschliche Entwicklung
- Soziale Nähe
- Partizipation und Engagement
- Veränderung von Machtverhältnissen“ (Initiative Hochschullehrender 2016, S.5-6).

Auch gesetzlich sind Ziele der Sozialen Arbeit mit Menschen mit Fluchterfahrung erkennbar. So heißt es beispielsweise in der Anlage I zu § 6 DV FlüAG Baden-Württemberg über

Bestimmungen für die rechtlichen und humanitären Verpflichtungen gegenüber den Schutzsuchenden verankert.

die Aufgaben und Ziele der Flüchtlingssozialarbeit: „Eine qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung soll es den untergebrachten Personen ermöglichen, ein menschenwürdiges, selbstverantwortliches Leben in Deutschland zu führen und ihre Integrationsfähigkeit zu erhalten“. Wohlbemerkt handelt es sich hierbei um eine Soll-Vorschrift, einklagbar ist dieses Recht auf eine solche Sozialbetreuung daher wohl eher nicht.

Im genannten Paragraphen sind zudem folgende Ziele und Aufgaben für die Soziale Arbeit vorgesehen:

- „1. Sozialarbeiterische Hilfestellungen, Beratung und Vermittlung von Informationen, die das Asylverfahren und den damit verbundenen Aufenthalt in Deutschland betreffen,
2. besondere Angebote für schutzbedürftige Personen,
3. Mitwirken an der Erarbeitung einer Lebensperspektive des Flüchtlings für die Zeit des Aufenthaltes im Inland,
4. Durchführung von pädagogischen und sozialen Aktivitäten mit Flüchtlingen und Bürgern [!] aus dem Umfeld der Einrichtung,
5. Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Hinwirken auf ein friedvolles Miteinander zwischen Flüchtlingen und Aufnahmegesellschaft,
6. Gewinnung, Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen [!] und Mitarbeiter [!].“

Sozialarbeitende sehen sich im Praxisalltag in einem Spannungsfeld zwischen der Erreichung dieser Ziele und den gegebenen Rahmenbedingungen, worauf in Kapitel 2.4.4 näher eingegangen wird.

2.4.3. Methoden der Sozialen Arbeit

Die Methoden der Sozialen Arbeit begründen sich auf wissenschaftliche Theorien der Sozialen Arbeit. Bevor nun diese Methoden dargestellt werden, wird zunächst auf den aktuellen Theoriediskurs eingegangen.

Der professionelle Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung scheint im **Theoriediskurs** bislang unterrepräsentiert zu sein, weshalb man kaum eigenständige, feldspezifische wissenschaftliche Theorien findet, auf die sich Arbeitsmethoden gründen können. Recherchiert man in einschlägigen Fachbüchern, findet man zwar Beiträge zu Migrationssozialarbeit, sucht aber vergeblich nach Theorien und Arbeitskonzepten der Flüchtlingssozialarbeit. Eine Ausnahme bildet der Schwerpunkt der Sozialarbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, hier stößt man auf mehrere kürzere Abhandlungen wie beispiels-

weise das Buch `Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Soziale Arbeit in Deutschland` von Schöning 2014, bei dem vordergründig das Grundlagenwissen skizziert wird und auch hier der Theorie- und Arbeitskonzeptzugang unterrepräsentiert ist. Zudem ist die Situation von unbegleiteten Kindern im Vergleich zu Erwachsenen mit Fluchterfahrung sehr unterschiedlich, weshalb hiermit nicht genüge getan ist. Gerade wegen der prekären Lage der Sozialen Arbeit in diesem Handlungsbereich und der Deprofessionalisierungstendenzen sehe ich eine wissenschaftlich fundierte Theoriegenerierung als nötig. Es gibt jedoch den Fachdiskurs antreibende Bewegungen, so wurde aktuell von Hochschullehrenden das „Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften - Professionelle Standards und sozialpolitische Basis“ (Initiative Hochschullehrender 2016) veröffentlicht.²⁷ Auch das 2013 von Kleist, Markard und Oltmer gegründete ´Netzwerk Flüchtlingsforschung´²⁸, das aus multidisziplinären Wissenschaftler*innen besteht, wie auch der Verein Informationsverbund Asyl und Migration²⁹, der Flüchtlings- und Migrationsorganisationen vereint und Informationen und Berichte für die Beratungspraxis veröffentlicht, scheinen ein bedeutender Schritt zu sein.

Als **Methoden** der Sozialen Arbeit haben sich die Einzelfallhilfe, soziale Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit etabliert. Je nach theoretischer Begründung, die jeweils zu Grunde gelegt wird, sind unterschiedliche Konzepte für die Praxis heranzuziehen.

Bei der Einzelfallhilfe steht die individuelle Hilfe zur Selbsthilfe im Mittelpunkt, also die Befähigung der Adressat*innen, Probleme selbst zu lösen und kommenden Herausforderungen gestärkt entgegenzutreten. Die unterstützende Beziehung zwischen der sozialarbeitenden Person und der Adressat*in/ des Adressat*en ist dabei das Instrument der Sozialen Arbeit. Die Arbeit mit Menschen mit Fluchterfahrung gehört zu den typischen Handlungsbereichen der Einzelfallhilfe. Diese Methode wird häufig von Sozialarbeitenden in der Beratung vor Ort in den Gemeinschaftsunterkünften, in Wohngruppen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden oder bei klassischen Sozialen Beratungsstellen wie Migration-, Sucht-, Gewalt-, oder Frauenberatungsstellen angewandt.

Anders gestaltet es sich bei der Sozialen Gruppenarbeit. Hier ist die Gruppe selbst der Ort und das Instrument der Sozialen Arbeit. Über Interaktionen der Gruppenmitglieder wird der/die Adressat*in in ihrer sozialen Funktionsfähigkeit gestärkt. (vgl. Galuske 2015, S.1025) Die Soziale Gruppenarbeit kann das gesellschaftliche Miteinander verändern, So-

27 Homepage www.fluechtlingssozialarbeit.de

28 Homepage www.Fluechtlingsforschung.net

29 Homepage www.asyl.net

zialisationslücken füllen, Normen und Werte wie beispielsweise Solidarität vermitteln und festigen, die Interaktions-, Selbst- und Konfliktkompetenzen fördern und politische Haltungen können reflektiert werden. (vgl. Deller; Brake 2014, S.169-179) Diese Methode findet seitens der Sozialen Arbeit auch im Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung häufig in Jugendgruppen und in der Bildungsarbeit Anwendung.

Die Gemeinwesenarbeit legt den Fokus auf die sozialen Netzwerke. Diese Methode Sozialer Arbeit, die im Quartiersmanagement oder bei der Sozialraumorientierten Sozialarbeit zum Einsatz kommt, ist sehr vielseitig. Sowohl die Vernetzung unterschiedlicher örtlicher Akteur*innen wie Vereine, Jugendhäuser, Schulen, Beratungsstellen oder Firmen als auch die Unterstützung von partizipativen Selbstorganisation von Adressat*innen bis zu politischer Aktivierung ist auch für die Soziale Arbeit mit Menschen mit Fluchterfahrung eine produktive Methode um sozialen Problemen zu begegnen.

2.4.4. Aktuelle Herausforderungen der Sozialen Arbeit

Die Ökonomisierung der Sozialen Arbeit, die in alle Handlungsbereiche hineinwirkt, ist eine große Herausforderung für die Profession. Zwar birgt sie auch Chancen, wie beispielsweise das im Zuge dessen eingeführte Qualitätsmanagement welches zur Qualitätsverbesserung führen kann, die negativen Auswirkungen sind jedoch groß.

„Ökonomisierung meint in unserer konkreten, historischen Situation die Überstülperung der neoliberalen (...) so genannten freien Marktlogik über alle gesellschaftlichen Bereiche, u.a. eben auch der der Sozialen Arbeit.“ (Seithe 2012, S.236) Die Gefahr einer **Instrumentalisierung** der Sozialen Arbeit für die Verwirklichung kapitalistischer Ziele ist groß und dieser Prozess, dem ein humankapitalistisches Menschenbild zu Grunde liegt, wirkt bereits in vielen Bereichen der Profession. Die Marktinteressen wirken hierbei auf die Profession und schränken sie in ihrer fachlich und ethisch basierten Zielsetzung, Methodenwahl und Zielgruppenbestimmung ein. (vgl.ebd., S.273) Es stellt sich die Frage, ob so ein **professionelles Handeln**, was die Wahrnehmung aller drei Mandate³⁰ beinhaltet, überhaupt noch möglich ist. Im Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung kann die Ökonomisierung wie in den anderen Bereichen der Sozialen Arbeit auch zur Folge haben, dass die Orientierung an den Bedürfnissen und dem **Wohl der Adressat*innen in den Hintergrund** tritt und stattdessen ökonomische Interessen wie Gewinnmaximierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit handlungsleitend werden.

30 Hier ist das in Kapitel 3.4.1. dargestellte Tripelmandat der Sozialen Arbeit nach Staub-Bernasconi gemeint.

Eine Folge der Ökonomisierung ist die neoliberale Ideologie, mit der die **Individualisierung von sozialen Problemen** einher geht. Ein Problem dieser Erklärung von sozialen Problemen formuliert Leideritz: „Mit dem Verweis darauf, dass Menschen für sich selbst verantwortlich sind und ihre Situation sicherlich selbst (mit-) verschuldet haben, lassen sich Ungerechtigkeiten und Missstände in einer Gesellschaft leichter legitimieren. Mit individualisierenden, wahlweise auch kulturalisierenden, ethnisierenden oder psychologisierenden Erklärungen gehen außerdem häufig Abwertungen einher, die Ungleichbehandlung, Marginalisierung und Ausgrenzung ganzer Gruppen rechtfertigen“ (Leideritz 2016 a, S.66). Durch die Individualisierung werden strukturelle Ursachen für soziale Probleme dethematisiert, auf deren Behebung das politische Mandat Sozialer Arbeit abzielt.

Mit der Ökonomisierung Sozialer Arbeit gehen **prekäre Beschäftigungsbedingungen** von Sozialarbeitenden einher. Dieser Zusammenhang wird deutlich, wenn man die zunehmende Standardisierung von Arbeitsinhalten in der Sozialen Arbeit betrachtet. Dem auf den Einzelfall abgestimmten fachlich-ethisch begründeten Handeln von Professionellen werden Qualitätshandbücher entgegengesetzt, die sich an der Wirtschaftlichkeit orientieren und beispielsweise interaktive Dimensionen von Beziehungsarbeit ausblenden. (vgl. Staub-Bernasconi zit. nach Seithe 2012, S.213) Hiermit sollen soziale Probleme nach Anweisung schematisch behandelt werden. Das nicht autonome Handeln ermöglicht es, gering qualifizierte, flexible Fachkräfte, Quereinsteiger und Fachfremde einzusetzen. Dieser Aspekt der Standardisierung ebnet den Weg für prekäre Beschäftigungsformen. (vgl. ebd.) Die prekäre Beschäftigung im Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung betrifft zum einen die befristete Arbeitsvertragsdauer und die häufig untertarifliche Vergütung wie zum anderen den fehlenden Ausgleich für Überstunden und die Überlastung durch unzureichenden Personalschlüssel. Zudem fehlt häufig ein Supervisionsangebot, was die professionelle und selbstreflektive Arbeit bedrückt. Auch die Situation der Weiterqualifizierung und des Fachaustauschs durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist mangelhaft, obwohl dieser Handlungsbereich sich sehr rasch verändert und allein deshalb Weiterqualifizierung unabdingbar ist. (vgl. Initiative Hochschullehrender 2016, S. 8-9)

Darüber hinaus ist in diesem Bereich zu beobachten, dass sozialarbeiterische Arbeitsinhalte vermehrt an unentgeltlich tätige fachfremde **bürgerschaftlich Engagierte** übertragen werden, womit die sozialstaatliche Verantwortung, den Menschen mit Fluchterfahrung beispielsweise Unterstützung, Schutz und Teilhabe zu gewähren, vom guten Willen Einzelner abhängt.

Der Prozess der Ökonomisierung und die damit verbundene Deprofessionalisierung muss

von der Sozialen Arbeit auch in diesem Handlungsbereich kritisch reflektiert werden. Eine Positionierung sowie Gegenmaßnahmen, auch sozialpolitischer Natur, sind notwendig, um eine adressat*innengerechte Sozialarbeitspraxis zu erhalten beziehungsweise zu etablieren.

3. Das politische Mandat der Sozialen Arbeit

Für eine Auseinandersetzung mit dem politischen Mandat ist es nötig die Soziale Arbeit und Politik zu betrachten. Daher beginnt dieses Kapitel mit einem Exkurs zum Verhältnis von Sozialer Arbeit zur Politik.

Ob die Profession nun ein solches Mandat überhaupt hat oder nicht und wer sie damit beauftragt, ist nach wie vor Gegenstand fachlicher Diskurse auf die nachfolgend eingegangen werden soll. Für die Legitimation des politischen Mandats lohnt sich zunächst ein Blick in das deutsche Grundgesetz und die Sozialgesetzbücher. Daneben sollen in diesem Kapitel fachliche und ethische Grundlagen Sozialer Arbeit als Begründungsbasis herangezogen werden, wie der Ethikcodex der Sozialen Arbeit oder das Menschenrechtsprofessionsverständnis. Das politische Mandat stellt die Soziale Arbeit vor einige Herausforderungen, die nebst möglichen Handlungsoptionen im Folgenden auch abgebildet werden.

3.1. Exkurs: Das Verhältnis Sozialer Arbeit und Politik

Die Soziale Arbeit ist eng mit der Politik verbunden. Es liegt auf der Hand, dass sich beispielsweise Berührungspunkte aus den Handlungsbereichen der Sozialen Arbeit ergeben, die gleichzeitig Politikfelder sind (u.A. Sozial-, Arbeits-, Bildungs-, Migrations- und Gesundheitspolitik). Auch die Entstehungsgeschichte der Sozialen Arbeit mit ihren namhaften Wegbereiter*innen wie Jane Addams, Alice Salomon, Hans Thiersch und Silvia Staub-Bernasconi betonen den Zusammenhang zwischen sozialen Bewegungen wie der Frauenbewegung und dem politischen Wirken Sozialer Arbeit.³¹ Die Soziale Arbeit handelt also seit jeher in Bereichen deren Rahmen von der Politik bedingt werden. Das Verhältnis ist jedoch kein einseitiges, zum Einen wird ihr Handeln von der Politik beeinflusst und zum Anderen nimmt sie wiederum in unterschiedlichen Dimensionen Einfluss auf die Politik.

Um das heutige Verhältnis Sozialer Arbeit und Politik exemplarisch darzustellen, ist die Frage unumgänglich, was Politik und was Soziale Arbeit ist. Schubert und Klein bezeichnen Politik als „(...) jegliche Art der Einflussnahme und Gestaltung sowie die Durchsetzung von Forderungen und Zielen, sei es in privaten oder öffentliche Bereichen“ (Schubert; Klein 2016, S. 136-137). Zudem wird Politik neben einem die Bürger*innen betreffen-

31 Im Rahmen dieser Arbeit kann auf das Verhältnis Sozialer Arbeit und Politik im geschichtlichen Verlauf nicht näher eingegangen werden.

den staatlichen Handeln als die „(...) aktive Teilnahme an der Gestaltung und Regelung menschlicher Gemeinwesen“ (ebd., S. 137) und als eine aktive Einflussnahme auf staatliche Macht verstanden. Die Definition Sozialer Arbeit³² gibt Hinweise darauf, dass sie eine dieser Akteur*innen ist. Demnach ist die Soziale Arbeit eine Profession, die auf Strukturen wie auch die Förderung des sozialen Wandels und Zusammenhalts Einfluss nimmt, also auch das Gemeinwesen durch politisches Handeln mitgestaltet. Die professionelle politische Mitgestaltung hat nach den Politikwissenschaftlern Benz und Rieger vier Dimensionen: Politikimplementation, Interessenvertretung, Politikberatung und die politische Bildung. (vgl. Benz; Rieger 2015, S.46)

Obwohl die Soziale Arbeit nicht unpolitisch sein kann, da sie Teil des Systems und in Wechselwirkung mit der Politik ist, gibt es viele Stimmen, die behaupten, es fände eine Entpolitisierung statt. Die Soziale Arbeit würde sich dem Neoliberalismus und den aktuellen Herausforderungen ihrer Profession stillschweigend beugen. Der Sozialwissenschaftler Melter fragt beispielsweise nach dem (längst überfälligen) Aufschrei der Sozialen Arbeit gegen die menschenrechtswidrige Politik der EU an ihren Außengrenzen. (vgl. Melter 2014, o.A.) Es stellt sich auch die Frage, welche Rolle die Soziale Arbeit als politische Akteurin einnimmt. Die Geschichte³³ der Sozialen Arbeit hat gezeigt, dass eine kritische, an ethischen Prinzipien wie den Menschenrechten orientierte Einflussnahme nötig ist, um nicht als Handlangerin des Staates instrumentalisiert zu werden und sich stattdessen mandatswidrigen Aufträgen entgegenzustellen.

Neben der Sozialen Arbeit als Akteurin der Sozialpolitik sind auch Nichtregierungsorganisationen von großer Bedeutung. Hierzu zählen die Juristen- und Wohlfahrtsverbände, Kirchen oder andere NGO's wie Proasyl, die Flüchtlingsräte oder Amnesty international, die Lobbyarbeit mit und für die Adressat*innen betreiben.

3.2. Der Begriff des politischen Mandats im Fachdiskurs

Einer Umfrage zufolge beantwortet die Mehrheit der Sozialarbeitenden die Frage, ob die Soziale Arbeit ein politisches Mandat hat, mit Ja. (vgl. Sozial Extra zitiert nach Schneider 2001, S.38). Ob die Soziale Arbeit ein politisches³⁴ Mandat hat ist jedoch bei eingehender

32 Hiermit ist die Definition des IFSW von Sozialer Arbeit gemeint, welche sich in Kapitel 3.4.2. befindet.

33 Hier zu nennen wäre beispielsweise die Rolle der Sozialen Arbeit in der Zeit des Nationalsozialismus als Sozialarbeitende für menschenrechtswidrige Zwecke und Ideologien des NS-Regimes instrumentalisiert wurden.

34 Politik „(...) bezeichnet jegliche Art der Einflussnahme und Gestaltung sowie die Durchsetzung von Forderungen und Zielen, sei es in privaten oder öffentlichen Bereichen“ (Klaus; Klein 2016, S.236-237).

Betrachtung ein strittiges Thema, was auch in Mertens Buch `Hat die Soziale Arbeit ein politisches Mandat?` deutlich wird. (vgl. Merten 2001) Die Stimmen scheiden sich im Werk bereits bei dem Wort `Mandat`³⁵ und diskutieren in unterschiedliche Richtungen weiter, die sich im jeweiligen Selbstverständnis von Sozialer Arbeit stark unterscheiden. „Utopievorwürfe werden mit Konservatismus-Argumenten pariert; die eine Seite hält der anderen Weltverbesserungsfantasien vor, während diese wiederum mit dem Vorwurf der Anpassung aufwartet. Jede Seite glaubt, (...) jeweils die besseren Argumente vorbringen zu können.“ (Merten 2001, S.9)

Gegenstimmen ähneln der Position des Sozialwissenschaftlers Mühlum, der unterstreicht, dass nicht klar gesagt werden kann wer das Mandat an wen vergibt und was es beinhaltet. Er behauptet: „Die Soziale Arbeit hat kein politisches Mandat, aber einen professionellen Auftrag!“ (Mühlum 2007, S.25) Die Sozialwissenschaftlerin Seithe als Fürsprecherin des politischen Mandats argumentiert, dass Soziale Arbeit nicht unpolitisch sein kann, da sie die Soziale Arbeit als eine sozialpolitische Instanz begreift. (vgl. Seithe 2012, S.398) Und Staub- Bernasconi fordert die Erweiterung des Doppelmandats zum dritten (politischen) Mandat, welches fachlich und ethisch fundiertes sowie menschenrechtsbasiertes Handeln der Sozialen Arbeit beinhaltet. (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 198-200)

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Frage, ob die Soziale Arbeit ein politisches Mandat hat und wer ihr das Mandat erteilt (sie selbst, der Staat oder die Adressat*innen), nicht einfach beantwortet werden kann und dass es stark mit dem fachlich-ethischen Selbstverständnis der handelnden sozialarbeitenden Person zusammenhängt, ob sie sich eines politischen Mandats bewusst ist und ob dieses handlungsleitend ist oder nicht.

3.3. Nationalgesetzliche Legitimation des politischen Mandats

Auch aus einzelnen Gesetzen lässt sich ein politisches Mandat der Sozialen Arbeit ableiten. Hinweise hierfür finden sich im Grundgesetz und in Sozialgesetzbüchern. Nach Schneider kann unter Bezugnahme auf das GG und das SGB I ein politisches Mandat begründet werden: (vgl. Schneider 2001, S.34-36)

Der Artikel 1 des **GG**, in dem Deutschland zu einem Sozialstaat definiert wird, in Verbindung mit dem Bundesverfassungsurteil des 2. Senats vom 18.07.1967 in dem der

35 Das Wort `Mandat` stammt aus dem lateinischen und beschreibt „(...) die (vertraglich festgelegte) Vollmacht zur Wahrnehmung bestimmter Interessen oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben einer anderen Person, Organisation etc.“ Klaus; (Klein 2016, S. 196).

Sozialstaat verpflichtet wird, für einen Ausgleich sozialer Gegensätze hin zu einer gerechten Sozialordnung zu sorgen. Schneider sieht hier eine politische Mandatierung der Sozialen Arbeit, die als Beauftragte des Staates Ungleichheiten entgegenwirkt.

Im **SGB I** werden im § 1 Abs.1 diese Aufgaben des Buches festgelegt: „Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen“. Zieht man den darauf folgenden Abs. 2 hinzu, in dem die ausreichend verfügbaren sozialen Dienste und Einrichtungen als Ausführende genannt werden, dann sind nach Schneider die in diesen Institutionen tätigen Sozialarbeiter*innen daran gehalten, Gerechtigkeit und soziale Sicherheit zu verwirklichen. Dies erfordert ein Einmischen auf struktureller und politischer Ebene - ein Instrument des politischen Mandats Sozialer Arbeit.

Darüber hinaus findet sich im SGB VIII das Prinzip der Einmischung, wodurch ein politisches Mandat auch legitimiert werden kann: Im § 1 Abs. 3 Nr.4 i.v.m. Abs. 1 des **SGB VIII** findet sich: „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts (...) insbesondere (...) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“. Um nachhaltig positive Lebensbedingungen zu schaffen, ist ein Handeln auf struktureller Ebene, also eine politische Einmischung der Sozialen Arbeit unumgänglich. Zudem können Mitglieder des (Landes-) Jugendhilfeausschuss unter denen selbstverständlich auch Vertreter*innen der Sozialen Arbeit sein können und der sich dem § 71 Abs.2 Nr.1 des SGB VIII zufolge „(...) mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe (...)“ befasst, das Beschlussrecht wahrnehmen und sich als politische Vertreter*innen der Adressat*innen Sozialer Arbeit positionieren und mandatieren.

3.4. Die fachlich-ethische Begründungsbasis für das politische Mandat

Neben der bereits ausgeführten nationalgesetzlichen Verankerung des politischen Mandats Sozialer Arbeit lässt sich das Mandat vor allem aber fachlich-ethisch legitimieren.

3.4.1. Vom Doppelmandat zum Tripelmandat

Die Soziale Arbeit befindet sich in einem Spannungsverhältnis zwischen ihren Mandaten. Zum einen sind da die **Interessen seitens der Adressat*innen**, welche die Soziale Arbeit unterstützt. Zum anderen sind da die **Interessen des Staates**, welche über bestimmte Institutionen wie soziale Träger, denen der Staat nach dem Subsidiaritätsprinzip rechtlich festgelegte staatliche Aufgaben auferlegt, an die Soziale Arbeit herangetragen werden. Diese Interessen sind häufig konträr und die Soziale Arbeit fungiert als Vermittlerin zwischen diesen. Das sogenannte `Doppelte Mandat` erweitert Staub-Bernasconi mit den **Interessen der Profession** selbst. Staub-Bernasconi füllt dieses dritte Mandat mit der Erwartung, nach professionsspezifischen wissenschaftlichen, methodischen und ethischen Grundlagen zu handeln:

„Soziale Arbeit, die den Anspruch erhebt, Profession zu sein, muss das Doppelmandat zu einem Tripelmandat seitens der Profession erweitern, das sich wie folgt zusammensetzt:

- eine wissenschaftliche Beschreibungs- und Erklärungsbasis und damit wissenschaftsbegründete Arbeitsweisen/Methoden und Social Policies;
- eine ethische Basis, das heisst ein von der Profession definierter, verbindlicher Ethikkodex, der sich im Fall der Sozialen Arbeit, wie eingangs dargelegt, explizit auf die Menschenrechte als dessen Grundlage bezieht.“ (Staub-Bernasconi 2008, S.22)

Abbildung 1 soll das Spannungsverhältnis zwischen den eigenen Professionsinteressen, denen der Adressat*innen und den jeweiligen Interessen des Staates beziehungsweise des Trägers veranschaulichen, in dem sich die Soziale Arbeit auch im Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung befindet.

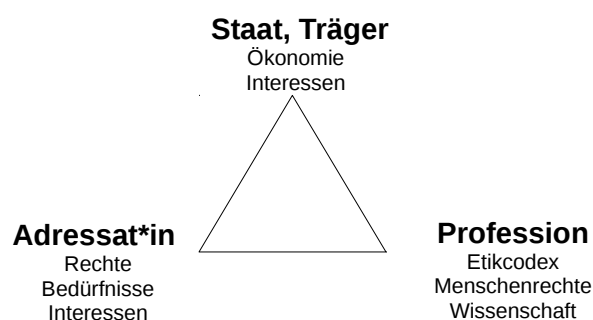


Abb. 4: Das Tripelmandat der Sozialen Arbeit (selbst erstellt)

Das dritte Mandat Sozialer Arbeit bringt Soziale Arbeit und Politik zusammen. Staub-Bernasconi betont eine fachpolitische Einmischung in öffentliche Diskurse und Politiken, die auf Wissenschaft und Menschenrechtsethik basiert. (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 201)

3.4.2. Der Ethikcodex Sozialer Arbeit

„Soziale Arbeit ist eine praxisorientierte Profession und eine wissenschaftliche Disziplin, deren Ziel die Förderung des sozialen Wandels, der sozialen Entwicklung und des sozialen Zusammenhalts sowie die Stärkung und Befreiung der Menschen ist. Die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, die Menschenrechte, gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlagen der Sozialen Arbeit. Gestützt auf Theorien zur Sozialen Arbeit, auf Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften und indigenem Wissen, werden bei der Sozialen Arbeit Menschen und Strukturen eingebunden, um existenzielle Herausforderungen zu bewältigen und das Wohlergehen zu verbessern.“ (IFSW; IASSW zitiert nach DBSH o.J., S.1) Diese Definition Sozialer Arbeit beschreibt ihre Ziele: Die Förderung des sozialen Wandels, der sozialen Entwicklung und des sozialen Zusammenhalts und die Stärkung und Befreiung der Menschen. Zudem zeigt die Definition die Aktionsebenen der Sozialen Arbeit, nämlich die **Einbindung der Menschen wie auch der Strukturen**. Die IFSW bestimmt explizit, dass die Soziale Arbeit zur Erreichung der Ziele „(...) an den Stellen (...), wo Menschen mit ihrer Umwelt in Wechselwirkung stehen“ (IFSW; IFSSW 2014 zitiert nach DBSH 2009, S.7) eingreift, um die Ziele zu erreichen. Das Wirken auf struktureller Ebene zwischen System und Mensch beinhaltet die Beeinflussung von politischen Gestaltungsprozessen.

Betrachtet man insbesondere das vom IFSW formulierte **Prinzip der sozialen Gerechtigkeit** näher, findet sich das politische Mandat der Sozialen Arbeit wieder: „Sozialarbeiter/-innen sind verpflichtet, soziale Gerechtigkeit zu fördern, bezogen auf die Gesellschaft allgemein und in Bezug auf die Menschen, mit denen sie arbeiten. Das bedeutet: (unter anderem)

Ungerechte Politik und Praktiken zurückweisen - Sozialarbeiter/-innen haben die Pflicht, ihre Auftraggeber, Entscheidungsträger, Politiker und die Öffentlichkeit auf Situationen aufmerksam zu machen, in denen Ressourcen unangemessen sind oder in denen die Verteilung von Ressourcen, Maßnahmen und Praktiken unterdrückerisch, ungerecht oder schädlich ist.“

(IFSW; IASSW 2004 übersetzt durch Molderings zitiert nach DBSH 2009, S.8)

Das dem Prinzip der Gerechtigkeit folgende Anprangern der Verhältnisse setzt auch ein Bewusstsein für die Zusammenhänge voraus, eine Analyse die den einzelnen Menschen und seine sozialen Probleme in Wechselwirkung mit seiner gesamten Umwelt. Erst dann können die strukturell bedingten Ungerechtigkeiten bewusst werden und kann beispiels-

weise durch Öffentlichkeitsarbeit die Gesellschaft und Politik aufgeklärt werden. Die vom IFSW formulierte Handlungspflicht der Sozialen Arbeit, sich für Gerechtigkeit einzusetzen, beinhaltet beispielsweise auch **politische, solidarische Bemühungen** ihrerseits hin zu einer inklusiven Gesellschaft, die zusammen hält, niemanden exkludiert und die Grenzen zwischen der Mehrheitsgesellschaft und der Marginalisierten aufweicht und überwindet:

„Solidarisch arbeiten – Sozialarbeiter/innen haben die Pflicht, sozialen Bedingungen entgegenzutreten, die zu sozialem Ausschluss, Stigmatisierung oder Unterdrückung führen. Sie sollen auf eine einbeziehende Gesellschaft hinarbeiten.“
(ebd.)

Eine Soziale Arbeit, die ihren ethischen Kodex und die darin enthaltenen Prinzipien ernst nimmt, muss unweigerlich ihr politisches Mandat wahrnehmen.

3.4.3. Menschenrechtsprofession

Die Menschenrechte³⁶ sind ein starker Bezugspunkt für das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit. Die Auffassung, dass die Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession sei, klingt bereits in den Werken von Jane Addams an und wurde im Laufe der Jahre von einigen namhaften Sozialwissenschaftler*innen weiterentwickelt und ist Gegenstand im aktuellen Professionalisierungsdiskurs. Im deutschsprachigen Raum sind seit den 1960er die Arbeiten zur Menschenrechtsprofession von Staub-Bernasconi maßgebend.

Die **Orientierung an den menschlichen Bedürfnissen** ist nach Staub- Bernasconi eine der Grundlagen für die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. Die Menschenrechte bilden eine ethische und politische Bezugsbasis für die Soziale Arbeit, um den Adressat*innen zu einem menschenwürdigen Leben zu verhelfen. Ein menschenwürdiges Leben geht wiederum mit einer Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse einher. Die-

36 Es wird in dieser Arbeit ein erweiterter Menschenrechtbegriff gemeint, der neben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 auch die Internationalen Übereinkommen (in Verbindung mit den Zusatzprotokollen) der Vereinten Nationen

- über bürgerliche und politische Rechte,
- über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung,
- zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,
- über die Rechte des Kindes,
- betreffend die Ureinwohner und Stammesvölker,
- zum Schutz von Personen gegen das Verschwindenlassen,
- über die Rechte von Menschen mit Behinderung und
- gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe miteinschließt.

Zudem können die europäischen Übereinkommen wie die Charta der Grundrechte der EU als Bezugspunkt dienen.

sen Zusammenhang formuliert auch Leideritz: „Die Menschenrechte können als weltgesellschaftlich relevante Normen angesehen werden, die eine Schutzfunktion für Bedürfnisse haben.“ (Leideritz 2016 b, S.42) Im II.Anhang befindet sich eine beispielhafte Darstellung von Zusammenhängen der Artikel der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und den menschlichen Bedürfnissen.

Auch die IFSW hat die **Menschenrechte als Bezugspunkt** für die Soziale Arbeit festgelegt und bezeichnet sie sogar als Menschenrechtsprofession. (vgl. IFSW; IASSW zitiert nach DBSH o.J., S.1 und DBSH 2009, S.14) Die IFSW hat diese Rechte als eine der Prinzipien der Profession festgelegt:

„Menschenrechte und Menschenwürde

Soziale Arbeit basiert auf der Achtung vor dem besonderen Wert und der Würde aller Menschen und aus den Rechten, die sich daraus ergeben. Sozialarbeiter/innen sollen die körperliche, psychische, emotionale und spirituelle Integrität und das Wohlergehen einer jeden Person wahren und verteidigen.“ (IFSW; IASSW 2004 übersetzt durch Molderings zitiert nach DBSH 2009, S.2)

Die Menschenrechte als eines der Prinzipien Sozialer Arbeit können als Begründungsbasis für das politische Mandat betrachtet werden. Sie können beispielsweise als Analyseinstrument genutzt werden, um sich im sozialarbeiterischen Alltag für die Verwirklichung der Menschenrechte ihrer Adressat*innen einzusetzen und politische Forderungen zu formulieren und zu begründen. Auch bieten sie eine Grundlage um mandatswidrige Aufträge, wie Aufträge von Arbeitgebenden, welche die Soziale Arbeit als (Mit-) Täterin menschenrechtswidriger Handlungen machen würde, begründet abzulehnen. Gore formuliert die Chancen der Menschenrechtsorientierten Sozialen Arbeit: „Die Menschenrechte geben der Profession die Möglichkeit, zu klären, was ihre langfristige Ziele sind. Sie werden denjenigen Sozialarbeiter [!] verstören, der sich zur Ruhe setzt und mit den gerade herrschenden Werten und Theorien des lokalen Gemeinwesens Frieden geschlossen hat – und zwar vor allem dann, wenn diese lokalen Werte und Normen der Profession in Konflikt stehen. Menschenrechte werden von der organisierten Profession fordern, ja zwingen, zu sozialen Fragen klar Stellung zu nehmen.“ (Gore 1968 zitiert nach Staub-Bernasconi 2008, S.28)

Eine Orientierung an den Menschenrechten darf jedoch von der Sozialen Arbeit nicht in Form einer blinden Ideologieübernahme stattfinden, um jegliches Handeln zu rechtfertigen. Politisches Einmischen muss stets unter Bezugnahme von fachlichem und ethischem Wissen reflektiert werden. Das bedeutet auch, eine selbstkritische Perspektive einzunehmen und beispielsweise die eigene Rolle im Machtgefüge zu hinterfragen.

3.5. Voraussetzungen für die Wahrnehmung des politischen Mandats

Seithe nennt die Wiederaufnahme des politischen Mandats Sozialer Arbeit als eine der Strategieebenen der kritischen Sozialen Arbeit. (vgl. Seithe 2012, S.405) Diese Perspektive erlaubt eine Betrachtung der Voraussetzungen für ein politisches Handeln der Profession.

Als wichtige Voraussetzung nennt Seithe die **Strategie der Reflexivität**. (vgl.ebd.) Das bedeutet, dass die Soziale Arbeit die aktuellen Herausforderungen der Profession reflektiert und Kritik wissenschaftlich begründet. Somit können Zusammenhänge verstanden werden und ein Bewusstsein dafür, dass die gesellschaftlichen Normen, Regeln und Rahmenbedingungen der Verhältnisse von Menschen konstruiert sind, kann entstehen. (vgl. ebd. S.405-407) Vor diesem Hintergrund können die Verhältnisse dann kritisch analysiert werden. Zudem betont Seithe mit den Worten von Roer die selbstkritische Dimension der Reflexivität: „Sozialarbeit, die sich als sozialpolitische Akteurin betätigen will, nicht im Dienste des Wettbewerbs, sondern bewusst im Interesse ihrer KlientInnen[!], muss sich selbst als Faktor im Spiel der gesellschaftlichen Kräfte erkennen. Dafür ist die Politisierung ihrer Grundlagen, der Sozialarbeitswissenschaften, eine Voraussetzung. Unverzichtbar aus meiner Sicht ist also eine Analyse der Profession im Kontext der aktuellen Entwicklung des (...) Kapitalismus.“ (Roer 2010 zitiert nach Seithe 2012, S.407)

Die Reflexivität muss erlernt werden, was den Fokus auf das Studium der Sozialen Arbeit legt. Als positives Beispiel hierfür wäre die Verankerung der Menschenrechte in der Sozialen Arbeit wie es in dem von Staub- Bernasconi eingeführten Masterstudiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ der Fall ist, zu nennen. Dieser Studiengang bietet auf Basis eines Menschenrechtsprofessionsverständnisses die Möglichkeiten für eine wissenschaftlich fundierte, kritische Reflexion des eigenen Handelns in der Praxis. (vgl. Staub- Bernasconi 2008, S.25)

Als weitere Strategie nennt Seithe das „Beharren auf sozialpädagogischen Positionen“ (Seithe 2012, S.407) im Alltag der Sozialen Arbeit, wofür ein kritisches Selbstbewusstsein und ethisch-menschenrechtliches Professionsverständnis notwendig ist. In der Praxis kann das bedeuten, dass einzelne Sozialarbeiter*innen offensiv und widerständig gegen mandatswidrige Anforderungen vorgehen, mandatswidriges Handeln verweigern und vorliegende Dilemmata thematisieren. Mit der **Strategie des widerständigen Beharens im Alltag** kann die Profession beispielsweise auch ihre prekären Beschäftigungsbedingungen anprangern. Um den Anliegen mehr Gewichtung zu verleihen, ist die Organisation

seitens der Sozialen Arbeit in Gruppen wie nationalen oder internationalen Berufsverbänden (DBSH, IFSW) oder regionalen Netzwerken³⁷ sehr empfehlenswert.

3.6. Handlungsoptionen

In Kapitel 3.1. wurden bereits die vier Dimensionen des politischen Handelns Sozialer Arbeit in Anlehnung an Benz und Rieger genannt, auf die nun eingegangen werden soll um Möglichkeiten aufzuzeigen wie eine Einmischung erfolgen kann.

Politikimplementation meint, dass die Soziale Arbeit politische Entscheidungen beispielsweise in Form von Gesetzen oder Förderprogrammen in der Einzelfallhilfe - bewusst oder unbewusst - ausführt. (vgl. Benz; Rieger 2015, S.46) An dieser Stelle kann die Soziale Arbeit ihren Handlungsspielraum im Sinne des Adressat*innenwohls nutzen, vorausgesetzt sie ist sich ihrer Rolle und den sozialpolitischen Rahmenbedingungen bewusst.

Die Soziale Arbeit kann auch als **Interessensvertreterin** der Adressat*innen fungieren, wenn beispielsweise einzelne Sozialarbeitende in Ausschüssen oder Gremien sitzen und somit ein Mitspracherecht haben, mitplanen können oder sie Einfluss durch politische Öffentlichkeitsarbeit nehmen. (vgl. Benz; Rieger 2015, S.47) Darüber hinaus kann sie auch als Vertreterin ihrer eigenen Interessen durch Netzwerke oder Berufsverbände die politischen Rahmenbedingungen kritisieren und im besten Fall zu ihrem Eigenen und dem Wohl der Adressat*innen beeinflussen.

Zudem macht die Soziale Arbeit **Politikberatung**, indem sie beispielsweise durch wissenschaftliche Berichterstattung über die Verhältnisse informiert, aufklärt und politisch-strukturelle Rahmenbedingungen kritisiert. (vgl. Benz; Rieger 2015, S.47)

Die Soziale Arbeit agiert darüber hinaus im Feld der **politischen Bildung**, in dem sie beispielsweise durch gezielte Förderung der Selbstorganisation, des Empowerments wie auch der Autonomie und des politischen Bewusstseins der Adressat*innen deren politische Partizipation fördert. (vgl. Benz; Rieger 2015, S.47) Des Weiteren kann die Soziale Arbeit über Menschenrechtsbildung die Gesellschaft für Themen wie Rassismus, Diskriminierung, Xenophobie, Menschenrechte sensibilisieren und eine Kultur der Menschenrechte fördern.

³⁷ Hier zu nennen wären beispielsweise das Netzwerk rassismuskritische Soziale Arbeit Baden-Württemberg, der Arbeitskreis kritische Soziale Arbeit und der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

4. Die Praxis des politischen Mandats der Sozialen Arbeit im Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung

In diesem Kapitel sollen in Bezugnahme auf die im 2. Kapitel dargestellten Bedürfnisspannungen und prekären Beschäftigungsbedingungen auf der Basis des im vorangegangenen Kapitel dargestellten Selbstverständnis Sozialer Arbeit als ethisch-menschenrechtsorientierte Profession die Handlungsmöglichkeiten für die Praxis beschrieben werden.

Es gibt vielerlei Situationen, in der sich in Unterkünften tätige Sozialerbeitende mit mandatswidrigen Anforderungen und Erwartungen wiederfinden. Um dem Rahmen dieser Arbeit gerecht zu werden, kann nur eine exemplifizierte Darstellung einzelner Situationen erfolgen.

Zudem wird das bürgerschaftliche Engagement in diesem Bereich und dessen politisches Einflusspotenzial diskutiert wie auch das „Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften – Professionelle Standards und sozialpolitische Basis“ (Initiative Hochschullehrender 2016) als sozialpolitische Handlungsbasis für die Soziale Arbeit vorgestellt.

4.1. Beispiele für mandatswidrige Anforderungen in der Praxis

Als Beispiel für mandatswidrige Anforderungen mit denen sich die Soziale Arbeit im Bereich Menschen mit Fluchterfahrung in der Praxis konfrontiert sieht wird nun auf die Situation bei Abschiebungen und auf die Bedürfnisspannungen der Adressat*innen wie auch auf die prekäre Arbeitssituation der Sozialen Arbeit eingegangen. Hierfür werden am konkreten Beispiel Möglichkeiten aufgezeigt, wie Sozialerbeitende diese Situationen reflexiv erkennen und wie sie dem politischen Mandat folgend, handeln können.

4.1.1. Mitwirkung bei Abschiebungen – Erkennen und Handeln

In Gemeinschaftsunterkünften tätige Sozialerbeitende können bei Abschiebungen von Asylsuchenden in Handlungen verwickelt werden, die mandatswidrig sind. Sie sehen sich beispielsweise der Erwartung gegenübergestellt, die Polizei zu unterstützen, also Amtshilfe zu leisten. Sie können von der Polizei oder Behörden nach Angaben zu vermuteten Herkunftsländern, dem Aufenthaltsort (von Untergetauchten) oder zur Altersfeststellung

befragt werden. (vgl. Initiative Hochschullehrender 2016, S.5)

Aufgabe von Sozialarbeitenden ist es also zunächst mittels der Strategie der Reflexivität (Siehe Kapitel 3.5) die weitreichenden Folgen einer Mitwirkung an Abschiebungen abzu- sehen und die mandatswürdigen Anforderungen zu erkennen. Die leitende Frage von Sozi- alarbeitenden sollte sein: Entspricht mein Handeln dem ethisch-menschenrechtlichen Ko- dex der Profession?

Anhand eines kurzen Fallbeispiels welchem ich im Rahmen meines Praxissemester be- gegnet bin, soll auf diese Frage eingegangen und Handlungsmöglichkeiten dargestellt werden.

Im Rahmen einer anstehenden Abschiebung in den Kosovo gegen den Willen einer Frau, die der Gruppe der Roma angehört und deren Asylantrag abgelehnt wurde, erfragt die Polizei die zuständige Sozialarbeiterin der Unterkunft telefonisch nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort, ob Widerstand gegen die Abschiebung zu erwarten ist und nennt den vor- aussichtlichen Abschiebetag.

Es drängt sich die Frage auf, ob die Sozialarbeiterin eine Auskunftspflicht hat und ob sie auf Basis des professionellen Ethikcodex die Auskunft verweigern sollte. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Sozialarbeiterin durch die Angaben über den Aufenthalts- ort und zu erwartenden Widerstand die Abschiebung in ein Land unterstützt in dem der Adressatin Diskriminierung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Roma droht. Da- mit steht diese Mitwirkung im Widerspruch zu diesen bereits in Kapitel 3.4.2. und 3.4.3. nä- her erläuterten Prinzipien:

- Menschenrechte

Berichten von Amnesty International zufolge ist wegen der Diskriminierung der Roma im Kosovo ein Leben in Sicherheit und Würde unmöglich. (Dierßen 2010, S.5) Das Menschenrechtsprofessionsverständnis basiert auf den Menschenrech- ten, die unter Anderem besagen, dass niemand diskriminiert werden darf (vgl. Art.2 AEMR), jeder ein Recht auf einen menschenwürdigen Lebensstandard und Sicherheit hat (vgl. Art.25, Art.3 AEMR).

- Soziale Gerechtigkeit

Die Soziale Arbeit muss sich solidarisch zeigen und ungerechte, schädliche Prakti- ken zurückweisen und darf nicht gegen das Wohl der Adressatin handeln. Dies er- gibt sich aus der Definition der Sozialen Arbeit des IFSW wie auch aus dem Ethik- codex.

Aus diesem Selbstverständnis heraus wäre die Mitwirkung an der Abschiebung durch die Erteilung von Auskünften ein Verstoß gegen den Ethos der Sozialen Arbeit. Für ein eman- zipiertes Handeln muss die Sozialarbeiterin die Auskunft gegenüber der Polizei verwei-

gern. Zugleich sei an dieser Stelle eingeräumt, dass es bei ethischen Fragen keine universelle Antwort gibt, welches Handeln richtig oder falsch ist.

Welche Handlungsmöglichkeiten bestehen darüber hinaus in diesem Fall? Auf der personalen Ebene sollte die Sozialarbeiterin die Betroffene zunächst über den Anruf und den geplanten Abschiebezeitpunkt informieren und ihre Unterstützung anbieten. Das kann folgendes umfassen:

- Es ist sicherzustellen, dass die Betroffene in ihrer Sprache über ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren und bei Abschiebungen aufgeklärt ist,
- Aufklärung über die Möglichkeiten über das Einlegen von Rechtsmitteln und Herstellen eines Kontakts zu einem Anwalt,
- Informationen zur freiwilligen Rückkehr geben, Kontakt zu Rückkehrberatungsstellen herstellen,
- Die Folgen eines Untertauchens in die Illegalität aufzeigen und auf die damit verbundene Gefahr einer Abschiebehaft eingehen,
- Alternativen besprechen wie Kirchenasyl, Petitionen, Demonstrationen, ziviler Ungehorsam³⁸,
- Unterstützung von Vernetzung und Selbstorganisation³⁹.

Somit kann die Betroffene eine informierte Entscheidungen über ihr Handeln selbst treffen. (vgl. Initiative Hochschullehrender 2016, S.5)

Darüber hinaus kann die Sozialarbeiterin auf der strukturellen Ebene agieren und zumindest präventiv die Interessen der Adressatin durch politische Öffentlichkeitsarbeit⁴⁰ wahrnehmen. Bemühungen sollten hier auch die Abschiebepaxis anprangern, denn unangekündigte Abschiebungen sind besonders für Kinder und/ oder traumatisierte Menschen eine unnötige Belastung. Auch die Gewalt seitens der Beamt*innen während der Abschiebung bei gleichzeitigem Ausschluss der Öffentlichkeit sollte thematisiert werden.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Forderung einer faireren Abschiebepaxis dem Ethos der Sozialen Arbeit überhaupt gerecht wird. Müsste die Soziale Arbeit einen Schritt

38 Ein Beispiel hierfür ist die Initiative „Vernetzung gegen Abschiebung“ organisiert Proteste am Frankfurter Flughafen und versucht dadurch Abschiebungen zu verhindern. (vgl. Seidlmayer 2012, S.35)

39 Die Flüchtlingsorganisation Refugees for Refugees beispielsweise, erforscht die Situation in den Ländern und berichtet hier in Deutschland über die Lage der Abgeschobenen um darauf aufmerksam zu machen. (vgl. Flüchtlinge für Flüchtlinge 2016, o.A.)

40 Ein Beispiel hierfür wäre der Öffentliche Brief von Flüchtlingsinitiativen des Landkreis Konstanz an den Gemeinderat, der auf die Abschiebung von Roma in in „sichere Herkunftsländer“ in denen sie von Diskriminierung bedroht werden aufmerksam macht und eine Auseinandersetzung und Solidarisierung des Gemeinderats entgegen der deutschen Asylpolitik fordert. (vgl. Flüchtlingsrat 2016, o.A.) Auch Berichte von NGO's wie die Stellungnahme von Amnesty international über die Situation der Roma im Kosovo sind ein Medium der politischen Öffentlichkeitsarbeit. (vgl. Dierßen 2010) Ein Beispiel bei dem die Sozialarbeitenden selbst tätig geworden sind ist der Aufruf „Pädagoginnen und Pädagogen gegen die Abschiebung von Roma in den Kosovo“ des des Netzwerk rassismuskritische Migrationspädagogik der den Interessen der Betroffenen politisches Gehör verschafft haben könnte. (vgl. Netzwerk rassismuskritische Migrationspädagogik 2012)

weiter gehen und wie die Berliner Betroffenenorganisation „Refugee Movement“ die Beendigung aller Abschiebungen und ein Bleiberecht für alle fordern? (vgl. Refugee Movement 2016) Der Arbeitskreis kritische Soziale Arbeit Berlin nimmt hierzu Stellung: „In diesem Zusammenhang sehen wir es als unverzichtbar, die politischen Forderungen Geflüchteter als Ausgangspunkt zu denken und konsequent in Forderungen einzuschließen, so dass sich Soziale Arbeit einer widerständigen Praxis zuwendet und soziale Kämpfe unterstützt.“ (Arbeitskreis kritische Sozialarbeit Berlin 2016, S.2) Der DBSH geht hier nicht so weit wie die Betroffenen und fordert lediglich die Einhaltung und Überprüfung der GFK, den Zugang zum Aufenthaltstitel für Geduldete nach drei Jahren und die freie Wahl des europäischen Landes, in dem Asyl beantragt wird. (Maus 2015, S.2-3)

4.1.2. Unerfüllte Bedürfnisse - Erkennen und Handeln

Wie in Kapitel 2.2.4. dargestellt, sind die Bedürfnisse bei Asylsuchenden häufig unbefriedigt und es entstehen viele Bedürfnisspannungen. Die Soziale Arbeit ist im Rahmen der Einzelfallhilfe stark gefordert, die Adressat*innen dabei zu unterstützen, diese Spannungen zu erkennen und zu reduzieren. Die Ursachen vieler sozialen Probleme sind jedoch strukturell bedingt und beeinflusst und müssen auf dieser Ebene angegangen werden.

Viele Spannungen sind, das wurde Kapitel 2.2.4. deutlich, mit der unwürdigen Unterbringung verbunden. Hier sollte sich die Soziale Arbeit positionieren und sich auf der Strukturellen Ebene einmischen. Durch Öffentlichkeitsarbeit wären zumindest diese Forderungen beziehungsweise Ziele denkbar:

- Lage der Unterkunft muss die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen
- Einhaltung der Mindeststandards in den Unterkünften und Festlegung von Mindeststandards in Anschlussunterkünften
- Kleine Unterkünfte statt große Sammelunterkünfte
- Einhaltung der Mindestwohnfläche
- Gemeinschafts- und Freizeiträume, Spielräume für Kinder
- Behindertengerechte Unterkunft
- Schutzräume für Frauen und Menschen aus dem LSBTTIQ⁴¹-Spektrum
- Teilhabe durch WLAN-Zugang⁴²

41 LSBTTIQ steht für Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transgender, Transsexuell, Intersexuell und Queer.

42 Der Verein Freifunk Stuttgart stellt hier eine Alternative dar um freien Zugang zum Internet zu etablieren und engagiert sich auch für WLAN in Unterkünften in der Region Stuttgart.
Homepage: www.freifunk-stuttgart.de .

- Wohnpflicht⁴³ wieder abschaffen
- Mehr sozialen Wohnungsbau und aktive Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Zweibettzimmer für Paare - für mehr Privatsphäre

Wenn den Sozialarbeitenden neben der Aufgabe der Sozialberatung auch die pädagogische Hausleitung obliegt, können sie Handlungsspielräume bedürfnisorientiert nutzen. also beispielsweise die Belange der Einzelnen bei der Zimmerzuteilung berücksichtigen oder überfüllte Zimmer vermeiden.

Auf der personenbezogenen Ebene sollte die Partizipation der Asylsuchenden unterstützt werden, indem ihnen Beschwerdemöglichkeiten- und Stellen angeboten werden. Ein weiteres Mittel ist die demokratische Einbindung in Bewohner*innenversammlungen. Auch an dieser Stelle stellt die Unterstützung der Vernetzung und Selbstorganisation für Betroffene ein Mittel dar, um die Strukturen selbst zu beeinflussen.

4.1.3. Eigene prekäre Beschäftigungsbedingungen – Erkennen und Handeln

Die in Kapitel 2.4.4. genannten Arbeitsbedingungen von Sozialarbeitenden im Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung fordern die Soziale Arbeit zum Widerstand auf, da eine ethisch-professionelle Arbeit angesichts der prekären Bedingungen eingeschränkt ist.

Arbeitsbedingungen, die in den Gestaltungsbereich der/die Arbeitgeber*in fallen, wie der Personalschlüssel, Weiterbildungsmöglichkeiten, Eingruppierung und Vertragsdauer, Supervisionsangebot und Möglichkeiten der kollegialen Beratung und Vernetzung, müssen gegenüber dieser/diesem geltend gemacht werden. Ein Mittel hierfür ist die Selbstorganisation der Sozialen Arbeit in Berufsverbänden, Netzwerken, Arbeitskreisen um gemeinsam Forderungen zu formulieren und auf Veränderung hinzuwirken.

Ein besonderes Dilemma ergibt sich, wenn Sozialarbeitende der Asylsuchenden bei der unteren Aufnahmebehörde (Landratsamt) angestellt sind. Der Gesetzgeber weist im FlüAG Ba-Wü im § 12 Satz 2 und 3 selbst darauf hin, dass die Träger der Flüchtlingssozialarbeit bis auf wenige Ausnahmen nichtstaatlich sein sollten. Die Gefahr von Interessenskonflikten ist sehr hoch, wenn Sozialarbeitende in diesem Bereich beim Landratsamt angestellt sind. Die Landratsämter sind die Entscheidungsträger bezüglich der Finanzierung der Unterkünfte, die Unterbringungsstandards werden also vom Landratsamt bestimmt. Bei Diskrepanzen zwischen den vorgegebenen Standards des Landratsamt und men-

43 Mit dem Asylpaket II wurde im März 2016 die Wohnpflicht auch für anerkannte Asylbewerber*innen eingeführt.

schenwürdigen Standards sollte die Soziale Arbeit Widerstand leisten. Als Mittel des Widerstands zählt auch die Verweigerung von Anweisungen, die mit dem professionellen Ethos unvereinbar sind. Wenn die Sozialarbeitenden aber beim Landratsamt angestellt sind, so müssen sie direkt gegenüber ihrem Arbeitgeber Widerstand leisten und wenn sie beispielsweise eine Dienstanweisung verweigern, laufen sie Gefahr gekündigt zu werden. Durch eine Anstellung bei einer NGO sind Sozialarbeitende vor solchen Folgen geschützt und können ihrem politischen Mandat unerschrockener nachgehen. Auch hier ist die Selbstorganisation der Sozialen Arbeit wichtig, um besseres Gehör zu haben.

Die Soziale Arbeit kann sich hierfür im DBSH organisieren, der Berufsverband setzt sich auch sozialpolitisch für die Interessen der Sozialarbeitenden und deren Adressat*innen ein. Die Kommission für Sozialpolitik des DBSH zum Thema Flüchtlinge in Deutschland und Europa fordert: „Kurzfristig bedarf es neben der Verbesserung der Unterkunfts- und Gesundheitsbedingungen eines Ausbaus der Sozialen Arbeit.“ (Maus 2015, S.3) Zudem wird darin eine Betreuung der Asylsuchenden durch Fachkräfte mit einem Personalschlüssel von 1:75 gefordert. (vgl.ebd.)

4.2. Das bürgerschaftliche Engagement als politisches Instrument

Es herrscht sowohl im Fachdiskurs als auch in der Forschung eine Vielfalt der Begriffsbezeichnungen für Tätigkeiten, die von Personen freiwillig unentgeltlich geleistet werden (vgl. Han-Broich 2012, S.65). Meist finden die Begriffe ehrenamtliches, bürgerschaftliches, zivilgesellschaftliches, gemeinwohlorientiertes oder freiwilliges Engagement Verwendung. Sowohl die Formen, der Formalisierungsgrad und die Motivation, die von altruistischen über instrumentelle, moralisch-obligatorisch und gestalterischen Motiven reicht, sind sehr vielfältig. (vgl. Deutscher Bundestag 2002, S.51) Dabei scheint das ehrenamtliche Engagement gegenüber den anderen Engagementformen stärker formalisiert und dauerhafter zu sein und hat daher einen gesellschaftlichen Stabilisierungseffekt. (vgl. ebd., S.32) Mit dem bürgerschaftlichen Engagement⁴⁴ können gesellschaftliche Verhältnisse mitgestaltet und verbessert werden – in diesem Sinne hat dieses Engagement auch eine politische Dimension.

Nun sollen politische Einflussmöglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements seitens der Nicht-betroffenen, seitens der Betroffenen selbstorganisationen und der Selbstorgani-

44 „Vom bürgerschaftlichen Engagement spricht man vor allem dann, wenn damit auch die gesellschafts- und sozialpolitische Dimension der gemeinwohl-orientierten Tätigkeiten hervorgehoben werden soll.“ (Han-Broich 2012, S.66)

sation der Sozialen Arbeit dargestellt werden.

Das heutige **bürgerschaftliche Engagement** von Nicht-betroffenen ist groß und vielfältig und Teil einer langen Tradition⁴⁵ des Engagements von Bürger*innen für Schutzsuchende. Die politische Funktion des bürgerschaftlichen Engagements formuliert die Sozialwissenschaftlerin Han-Broich so: „Bewusst oder unbewusst bringen sie das Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung, indem sie den Staat entlasten und eine eigene Leistung für das Gemeinwohl erbringen wollen. Sie mischen sich politisch in öffentliche Angelegenheiten ein, weil sie gesellschaftspolitische Statusveränderungen der Flüchtlinge beispielsweise im Hinblick auf das Bleiberecht bewirken wollen.“ (Han-Broich 2012, S.107) Das aktuell zu beobachtende große bürgerschaftliche Engagement und die dadurch gezeigte Solidarität im Bereich Menschen mit Fluchterfahrung kann als eine zivilgesellschaftliche Reaktion auf die menschenunwürdige Migrationspolitik Deutschlands gesehen werden, wenn dadurch von den Engagierten ein politisches Statement abgegeben wird, das den aktuellen Umgang mit Menschen mit Fluchterfahrung kritisiert. (vgl. Han-Broich, S.86-87)

Auch wenn das bürgerschaftliche Engagement eine Chance zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und zu Partizipation birgt, muss die aktuelle Praxis kritisch hinterfragt werden. Zu nennen ist hier, dass kritischen Stimmen zufolge das bürgerschaftliche Engagement institutionalisiert wird und von vornherein eingeplant oder sogar eingefordert wird um sozialstaatliche Aufgaben zu übernehmen. Hierdurch tritt der Staat die Verantwortung, sich um die Bedürfnisse der Schutzsuchenden selbst zu kümmern auf die bürgerschaftlich Engagierten ab. Besonders wenn das Engagement Einzelner nicht organisiert ist und die Engagierten nicht geschult werden ist die Gefahr groß, dass eine Überforderung eintritt und dass durch ihr Handeln lediglich die Missverhältnisse kompensiert werden statt die Ursachen hierfür auf strukturellen Ebene aufzudecken und ihnen entgegenzutreten. Aufgaben der Sozialen Arbeit mit bürgerschaftlich Engagierten können sein:

- Beratung für Engagierte, Koordination und Vernetzung der Einzelnen und Gruppen
- Qualifizierung der Engagierten:
 - Selbstreflexion der eigenen Rolle und eigene Grenzen kennen
 - Feldspezifische Grundkenntnisse vermitteln
 - Rechte und Pflichten von Engagierten
- Supervision

45 Zum Beispiel haben sich in Deutschland Bürger*innen bereits in den 1970er Jahren für die vietnamesischen und in den 1990er Jahren für Balkanflüchtlinge solidarisch eingesetzt. (vgl. Karakayali; Kleist 2015, S.10)

Eine weitere Form des bürgerschaftlichen Engagements ist die **Selbstorganisation der Betroffenen**. Es existieren viele Aktivitäten von Betroffenen, um auf ihre prekäre Lage aufmerksam zu machen und sich in das politische Geschehen einzumischen. So gibt es Proteste von Einzelnen oder Gruppen wie beispielsweise Hungerstreiks, Protestmärsche wie auch Aktionen von organisierten Netzwerken auf Bundesebene.

Die Liste der selbstorganisierten Gruppen ist sehr lang, hier eine kleine Auswahl:

- Ein Beispiel ist das ´The Voice Refugee Forum´, ein 1994 gegründetes Netzwerk von politisch aktiven Menschen mit Fluchterfahrung und anderen Menschenrechtsaktivist*innen, die die Öffentlichkeit über die schwierigen Lebensbedingungen von Menschen mit Fluchterfahrung in Thüringen, ganz Deutschland und in den Herkunftsländern informiert und sich aktiv gegen Menschenrechtsverletzungen einsetzt (vgl. The Voice Refugeeforum 2003).
- Speziell für die Gruppe der Frauen mit Fluchterfahrung gibt es die Organisation `Women in Exile`, die 2011 in Potsdam einen Verein gegründet haben bei dem Betroffene und Andere gemeinsam aktiv sind. Auf der Homepage steht über die Gründungsgeschichte folgendes: „Wir haben entschieden, uns als Flüchtlingsfrauengruppe zu organisieren, weil wir die Erfahrung gemacht haben, dass Flüchtlingsfrauen doppelt Opfer von Diskriminierung sind: Sie werden als Asylbewerberinnen* durch rassistische Gesetze ausgegrenzt und als Frauen* diskriminiert. Der Kampf dagegen wird von geschlechtergemischten Flüchtlingsselbstorganisationen unserer Erfahrung nach wenig mitgetragen, da diese häufig von Männern dominiert sind, die andere Themen als wichtiger ansehen.“ (Women in Exile o.J.)
- Seit 2005 gibt es `Jugendliche ohne Grenzen` (kurz `JOG`), eine bundesweite Organisation von Jugendlichen mit Fluchterfahrung. Deren Grundsatz ist es, „(...) dass Betroffene eine eigene Stimme haben und keine “stellvertretende Betroffenen-Politik“ benötigen“. (Hervorhebungen übernommen, JOG o.A.)
- Das Netzwerk `Flüchtlinge für Flüchtlinge` „(...) will die gesellschaftliche Distanz zwischen Flüchtlingen, Migrant-Innen und deutschen Staatsbürgern verringern, sowie die Isolation von Flüchtlingen durchbrechen, Verständnis und Toleranz auf beiden Seiten soll gefördert werden“ (Flüchtlinge für Flüchtlinge 2016).
- Die hauptsächlich in Berlin und Brandenburg aktive Gruppe `Refugee Movement` ist ein Zusammenschluss von Flüchtlingen/ Asylsuchenden, die gegen ihre Entrechtung durch den deutschen Staat protestieren und auch auf die weltweite Situa-

tion von Schutzsuchenden und deren Gegenwehr aufmerksam machen. (vgl. Refugee Movement 2016)

- Auch über die sozialen Medien wie Facebook und Plattformen wie Youtube vernetzen sich Betroffene, machen auf ihre Situation aufmerksam und unterstützen sich gegenseitig.

Diese partizipative Vernetzung und Selbstorganisation ist eine Möglichkeit, wie Betroffene auf die Politik Einfluss nehmen und die Öffentlichkeit auf die herrschenden Missstände aufmerksam gemacht werden können. Die Soziale Arbeit kann hier auf Strategien des Empowerments⁴⁶ zurückgreifen und zur politischen Partizipation und Selbstermächtigung der Adressat*innen beitragen.

4.3. Das „Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften – Professionelle Standards und sozialpolitische Basis“ als Grundlage für die Praxis des politischen Mandats Sozialer Arbeit

Das 2016 von vierzehn Hochschullehrenden verfasste und veröffentlichte Positionspapier beleuchtet die Situation der Sozialen Arbeit im Handlungsfeld Menschen mit Fluchterfahrung auf eine (selbst-)reflexive Weise. Wobei der Fokus auf in Unterkünften lebenden Menschen liegt.

Zum einen regt das Positionspapier zu einer Reflexion des eigenen professionellen Selbstverständnisses an und gibt hier eine fachlich-ethische Orientierung an dem vom IFSW formulierten Selbstverständnis vor. Zudem werden die Voraussetzungen für eine Professionelle Arbeit für diesen Handlungsbereich formuliert, also Standards ausgewiesen. Hierfür werden konkret die Ziele und Aufgaben der Sozialarbeiter*innen und die Voraussetzungen, welche die Profession für die Umsetzung eines professionellen Handelns in der Praxis benötigt (konzeptionelle und strukturelle Standards) dargestellt wie auch die Kompetenzen die Voraussetzung für ein reflexives, professionelles Handeln nötig sind ausformuliert.

Zum anderen werden die Diskrepanzen zwischen dem professionellen Anspruch und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen herausgearbeitet, es werden Probleme der Sozialen

46 Empowerment ist ein Ansatz der Sozialen Arbeit, der kurz gesagt auf die Selbstermächtigung- und Bestimmung wie auch die Überwindung von Ohnmachtspositionen von marginalisierten Individuen oder Gruppen durch Stärkung und (Wieder-) Entdeckung der Ressourcen abzielt. (vgl. Badawia 2004, S.353) „Unter einem politischen Gesichtspunkt bedeutet Empowerment einen konflikthaften Prozess der Umverteilung von politischer Macht.“ (ebd.)

Arbeit wie Überlastung und mandatswidrige Erwartungen genannt und gleichzeitig wird die Soziale Arbeit zum Handeln aufgefordert, um die formulierten fachlichen Standards umzusetzen. So werden darin die aktuellen prekären Beschäftigungsbedingungen der Profession kritisiert und gleichzeitig konkrete Forderungen für die Verbesserung der Verhältnisse aufgestellt und begründet.

Es enthält zudem eine Aufforderung, sich als Sozialarbeiter*in gegen Deprofessionalisierungstendenzen und für adressat*innengerechtes Handeln in diesem Bereich einzusetzen. Das Positionspapier ist ein wichtiger Beitrag, um Solidarisierungsprozesse in Gang zu bringen und es stößt eine (selbst-) kritische Auseinandersetzung der Sozialen Arbeit in diesem Handlungsbereich an.

Wie auch im Titel bereits verankert kann es als Appell für eine sozialpolitische Einmischung der Sozialen Arbeit betrachtet werden: „Sozialarbeiter_innen sehen es als ihren Auftrag, Menschen im Sinne ihrer Selbstbestimmung, Partizipation und gleichberechtigten Teilhabe (...) zu unterstützen und dort Partei zu ergreifen, wo diesem Anspruch gesellschaftliche Rahmenbedingungen entgegenstehen.“ (Initiative Hochschullehrender 2016, S.3)

Das Positionspapier scheint wegen des insgesamt hohen Gehalts an Reflexivität und Handlungsaufforderungen als eine Grundlage für die professionelle Praxis des politischen Mandats im Bereich Menschen mit Fluchterfahrung, im Besonderen in der Unterkunftsarbeit, sehr geeignet.

5. Fazit und Ausblick

Die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation von Menschen mit Fluchterfahrung, insbesondere der Gruppe der Asylsuchenden Menschen hat gezeigt, dass Menschen ihr Zuhause verlassen, weil bewaffnete Konflikte und Gewalt, Armut und Perspektivlosigkeit, Unterdrückung, Verfolgung und Diskriminierung und Umweltzerstörung, dazu zwingen. Diese Fluchtursachen hängen stark mit der Globalisierung zusammen. Wenn die Menschen es überhaupt schaffen aus der gefährlichen Heimat zu fliehen, sind sie auf der Flucht häufig weiteren Gefahren ausgeliefert, wie die Gewalt durch Schlepper, kriminelle und sexuelle Übergriffe, Menschenhandel, Hunger, Tod durch Ertrinken und vieles mehr. Die Migrationspolitik Europas und Deutschlands scheint durch ihr Prinzip der Abschottung hier keine wirksame Gegenstrategie zur Beseitigung dieser Gefahren zu praktizieren. Voller Hoffnung auf Schutz durch in nationalen, europäischen und internationalen Gesetzen verankerte Rechte kommen die Menschen, welche die Flucht überlebt haben dann in Deutschland als Schutzbedürftige an. Bis über ihren Antrag entschieden ist, finden sich die Asylsuchenden meist ganz anders als erwartet in einer sehr prekären Lebenssituation wieder, in der viele ihrer Bedürfnisse über Monate hinweg unbefriedigt bleiben - sie sind (erneut) mit einer ungewissen Zukunft konfrontiert. Die Rolle der Wohlfahrtsverbände Deutschlands und deren Einfluss (-Möglichkeit) auf die aktuelle Migrationspolitik und die Lebenssituation der Ankommenden sollte ergänzend zu dieser Arbeit kritisch beleuchtet werden. Die Soziale Arbeit, die Verbesserung des Wohlbefindens der Schutzsuchenden verfolgt, sieht sich einem komplexen Handlungsbereich gegenüber. Hierfür können Sozialarbeitende zwar auf allgemein formulierte Ziele und klassische Methoden ihrer Profession zurückgreifen. Allerdings scheint der Handlungsbereich Menschen mit Fluchterfahrung bislang im (nicht zuletzt methodengenerierenden) Theoriediskurs unterrepräsentiert zu sein. Die Ökonomisierung der Sozialen Arbeit und damit einhergehende Deprofessionalisierungstendenzen sind auch in diesem Handlungsbereich eine Herausforderung die ein Bewusstsein und eine kritische Reflexion seitens der Profession fordert.

Eine Betrachtung der Lebenssituation von Asylbewerber*innen und der Arbeitssituation der Sozialen Arbeit weist auf einen großen Bedarf hin, die Rahmenbedingungen zu verändern und die Politik auf die strukturellen Defizite hinzuweisen welche die unbefriedigten Bedürfnisse der Asylbewerber*innen determinieren – eine soziale Politik fordern. Die Soziale Arbeit muss die Politik auch auffordern, der globalen Verantwortung gleichzukommen sich den Fluchtursachen entgegenzustellen.

Die Legitimation eines politischen Mandats Sozialer Arbeit hat sich auch nach eingehender Literaturrecherche als schwierig erwiesen, da die Frage ob die Soziale Arbeit ein politisches Mandat hat und wer ihr das Mandat erteilt (sie selbst, der Staat oder die Adressat*innen), stark mit dem fachlich-ethischen Selbstverständnis der handelnden Sozialarbeiter*innen zusammenhängt. Besonders auch damit, ob sie sich eines politischen Mandats bewusst ist und ob es für sie im Arbeitsalltag handlungsleitend ist oder nicht. Aber auch wenn sich die Geister in der Frage scheiden, herrscht Einigkeit darüber, dass Soziale Arbeit nicht unpolitisch sein kann. Geht man allerdings weiter in der Suche nach einer Legitimation dieses politischen Mandats und folgt den Argumenten der Fürsprecher*innen, dann lassen sich mehrere Zugänge finden. Das deutsche Recht bildet einen dieser Zugänge. Es sieht eine Einmischung hin zur Schaffung und Erhaltung guter Lebensbedingungen, einen allgemeinen Auftrag zur Verwirklichung von Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit und dem Artikel 1 des GG kann eine Auftrag Ungleichheiten entgegenzuwirken entnommen werden. Ein weiterer Zugang für die Legitimierung der fachpolitischen Einmischung ergibt sich aus fachlich-ethischen Grundlagen der Sozialen Arbeit, welche sich auf das dritte Mandat der Profession gründen. Sozialarbeitende, die sich an der IFSW orientieren, welche die Definition Sozialer Arbeit wie auch die ethischen Prinzipien formuliert, können ihrer Profession nur gerecht werden indem sie die Strukturen auf politischer Ebene beeinflussen. Zudem ist das Professionsverständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession nach Staub-Bernasconi als Begründungsbasis für das politische Mandat heranzuziehen, das sich an den universellen Menschenrechten orientiert, auf die jeder Mensch aufgrund seines Menschseins ein Recht hat und die daher als Grundlage für die Arbeit mit Menschen mit Fluchterfahrung dienen.

Damit Sozialarbeitende das politische Mandat wissenschaftlich und ethisch (selbst-)reflektiert wahrnehmen können, ist ein hohes Maß an Reflexivität notwendig, das auch im Rahmen des Studiums und der Wissenschaft verankert sein muss. Als Voraussetzung für ein emanzipiertes Alltagshandeln von Sozialarbeitenden ist zum einen ein ethisch-menschenrechtliches Professionsverständnis nötig und zum anderen ein offensives, widerständiges Beharren im Alltag. Unter diesen Voraussetzungen können Handlungsräume im Bereich der Politikimplementation, Politikberatung, politischen Bildung einschließlich Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, um die Verhältnisse im Interesse der Adressat*innen zu verändern und auch die Anliegen der eigenen Profession zu vertreten.

Der Blick in die Praxis hat verdeutlicht, dass sich die Soziale Arbeit auf schmalen Grad zwischen dem Handeln im Interesse der Adressat*innen und der Implikation der Interes-

sen des Staat wie auch der Professionsinteressen bewegt. Genau an diesen Stellen müssen sich Sozialarbeitende entscheiden, ob sie weg schauen oder ob sie sich zum ethisch-menscherechtsorientierten Ethos bekennen. Was dann bedeuten würde selbst Widerstand zu leisten, die Verhältnisse nicht einfach hinzunehmen und die Adressat*innen durch Konzepte wie Empowerment zu unterstützen sich selbst zu helfen. Die Chancen, strukturelle Veränderungen anzustoßen, liegen hier bei der Selbstorganisation und Vernetzung der Sozialarbeitenden, Initiativen und Gruppen - gemeinsam kann mehr bewegt werden, mehr Druck auf die herrschende Politik der Regierenden ausgeübt und die Öffentlichkeit informiert werden. Es muss betont werden, dass auch das widerständige Handeln von Sozialarbeitenden nicht unreflektiert sein darf, sondern wissenschaftlich und ethisch (selbst-) reflektiert werden muss. Darüber hinaus ist es wichtig den Nutzen eines ethisch- menschenrechtlich orientierten politischen Handelns Sozialer Arbeit für die Adressat*innen im Blick zu behalten damit das beschriebene Selbstverständnis nicht zu einer leeren Ethos verkommt.

Ob die Sozialarbeiter*innen in der Praxis aktuell mandatswidrigen Erwartungen überhaupt erkennen, wie sich entscheiden zu Handeln und diese Entscheidung begründen – diese Fragen konnten in dieser Arbeit, wenn auch relevant, nicht geklärt werden. Es konnte lediglich eine Legitimationsbasis dargelegt werden, auf die sich Sozialarbeitende berufen können, um ihr politisches Mandat wahrzunehmen und die Spannungsverhältnisse sozialarbeiterischen Handelns skizziert werden.

Es stellt sich die Frage welche Rolle die Soziale Arbeit in Zukunft innehaben möchte, ob sie weg schaut und lediglich den Symptome und Auswirkungen der Flucht- und Migrationspolitik durch Normalisierungsbemühungen begegnet oder ob sie den Deprofessionalisierungs- und Instrumentalisierungstendenzen entgegentritt, sich emanzipiert in das politische Geschehen einmischt und damit das politische Mandat in ihr professionelles Selbstverständnis aufnimmt um auf eine Veränderung der Ungleichheiten reproduzierenden strukturellen Rahmenbedingungen im Handlungsbereichs Menschen mit Fluchterfahrung hinzuwirken.

In diesem Sinne möchte ich diese Arbeit mit folgendem Zitat von Günter Eich als ein Appell an die Soziale Arbeit beenden: „Seid unbequem, seid Sand, nicht das Öl im Getriebe der Welt!“ (Eich zitiert nach von Loeper 2010, S.9)

Literaturverzeichnis

- Arbeitskreis kritische Sozialarbeit Berlin** (2016): Stellungnahme zum Positionspapier „Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften – Professionelle Standards und sozialpolitische Basis“. Verfügbar: https://aksfreiburg.files.wordpress.com/2016/03/stellungnahme_aks-berlin_zum_positionspapier_sozarb2016-1.pdf [02.11.2016].
- Amadeu Antonio Stiftung** (2016): Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle. Verfügbar: https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/chronik-vorfaelle?field_date_value%5Bvalue%5D%5Byear%5D=2015 [23.10.2016].
- BAMF a** (2016): Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe: Juli 2016. Verfügbar: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-juli-2016.pdf?__blob=publicationFile [31.08.2016].
- BAMF b**: Das Bundesamt in Zahlen 2015. Asyl. Nürnberg: o.A., 2016. Verfügbar: <https://www.medbox.org/das-bundesamt-in-zahlen-2015-modul-asyl/download.pdf> [05.11.2016].
- Benz, Benjamin; Rieger, Günter**: Politikwissenschaft für die Soziale Arbeit. Eine Einführung. Wiesbaden: Springer VS, 2015.
- Badawia, Tarek**: Empowerment und Beratung als methodologische Zugänge und sozialarbeiterische Haltungen. Integration durch Empowerment. In: Treichler, Andreas; Cyrus, Norbert (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft. Frankfurt am Main: Brandes und Apsel, 2004, S.350-370.
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration** (Hrsg.): 10. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland. o.A.: Bonifatius GmbH, 2014.
- Cremer, Hendrik** (2009): Festung Europa. Zur Flüchtlingspolitik der EU. Verfügbar: <http://www.bpb.de/internationales/weltweit/menschenrechte/38729/festung-europa?p=all> [19.10.2016].
- City University London; IOM; GMDAC; The University of York** (Hrsg.): Missing Migrants in the Mediterranean: Addressing the Humanitarian Crisis. Summary report. September 2016. o.O., 2016.
- DBSH** (o.J.): Übersetzung der „Global Definition of Social Work“. Verfügbar: https://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/%C3%9Cbersetzung_der_Definition_Sozialer_Arbeit_deutsch.pdf [29.09.2016].
- DBSH** (2009): Grundlagen für die Arbeit des DBSH e.V. Verfügbar: https://www.dbsh.de/fileadmin/downloads/grundlagenheft_-PDF-klein_01.pdf [26.09.2016].
- Deller, Ulrich; Brake, Roland**: Soziale Arbeit. Grundlagen für Theorie und Praxis. Opladen und Toronto: Verlag Barbara Budrich, 2014.
- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.** (Hrsg.): Vereinte Nationen. Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. Heft 4/2015.

63.Jahrgang. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag, 2015.

- Deutscher Bundestag** (Hrsg.) (2002): Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“. Bürgerschaftliches Engagement: auf dem Weg in eine Zukunftsfähige Bürgergesellschaft. Verfügbar: http://kulturrat.de/wp-content/uploads/altdocs/dokumente/studien/enquete_be.pdf [26.08.2016].
- Dierßen, Imke** (2010): Amnesty international zur Situation der Roma im Kosovo. Verfügbar: https://www.amnesty.de/files/Stellungnahme_Kosovo_Roma_20100506_0.pdf [20.10.2016].
- Flüchtlinge für Flüchtlinge** (2016): Über uns. Verfügbar: <https://refugees4refugees.wordpress.com/> [02.11.2016].
- Flüchtlingsräte** von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nord rhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen; Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Heft der Flüchtlingsräte 2012. Abschiebung. Andechs: ulenspiegel druck GmbH, 2012.
- Flüchtlingsrat** (2016): Gegen die Ausgrenzung geflüchteter Roma. Initiativen und Gruppen aus Konstanz wenden sich an den Gemeinderat. Verfügbar: <http://fluechtlingsrat-bw.de/informationen-ansicht/gegen-die-ausgrenzung-gefuechteter-roma.html> [31.10.2016].
- Galuske, Michael** 2015: Methoden der Sozialen Arbeit. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. 5.Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, 2015, S.1021-1035.
- Gebauer, Thomas** 2013: In die Flucht getrieben – Ursachen in den Entwicklungsländern, Verantwortung der EU. Verfügbar: http://www.eldh.eu/fileadmin/user_upload/ejdm/publications/2013/Thomas_Gebauer_-_Vortrag.pdf [22.09.2016].
- Giacco, Domenico; Priebe, Stefan** (o.J.): WHO Europe policy brief on migration and health: Mental health care for Refugees. Verfügbar: http://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0006/293271/Policy-Brief-Migration-Health-Mental-Health-Care-Refugees.pdf?ua=1 [14.10.2016].
- Grinth, Heiko** (2010): Einstieg: Sprache und Politik. Verfügbar: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/sprache-und-politik/42678/einstieg> [23.09.2016].
- Hamburger, Franz**: Migration. In: Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit, 5.Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, 2015, S.1036-1048.
- Han-Broich, Misun**: Ehrenamt und Integration. Die Bedeutung Sozialen Engagements in der (Flüchtlings-) Sozialarbeit. Theoretische und empirische Auseinandersetzungen. Wiesbaden: Springer VS, 2012.
- Heinhold, Hubert**: Recht für Flüchtlinge. Ein Leitfaden durch das Asyl - und Ausländerrecht für die Praxis. Karlsruhe: Von Loeper Literaturverlag, 2015.

- Hügel, Volker:** Asyl- und Flüchtlingspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. In: WOG e.V.; Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlings. 2.Aufl. Münster: Votum Verlag, 2000, S.155-171.
- IAB (Hrsg.)(2016):** IAB - Forschungsbericht 9/2016. Aktuelle Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Geflüchtete Menschen in Deutschland - eine qualitative Befragung. Nürnberg: o.A. Verfügbar: <http://dokku.iab.de/forschungsbericht/2016/fb0916.pdf> [10.20.2016].
- IDMC (2016):** Global Report on internal displacement. IDMC, o.A. Verfügbar: <http://www.internal-displacement.org/assets/publications/2016/2016-global-report-internal-displacement-IDMC.pdf> [14.10.2016].
- Initiative Hochschullehrender:** Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis. Berlin: o.A., 2016.
- Jöris, Lisa:** Wider den Begriff „Flüchtling“: Zu den Hintergründen eines scheinbar neutralen Begriffes. Diskussionspapier. Halle: Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen-Anhalt e.V, 2015.
- JOG (Jugendliche ohne Grenzen)(2016):** About. Verfügbar: <http://jogspace.net/about/> [03.11.2016].
- Karakayali, Serhat; Kleist, J. Olaf:** EFA-Studie: Strukturen und Motive der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit in Deutschland. 1. Forschungsbericht: Ergebnisse einer explorativen Umfrage vom November/Dezember 2014. Berlin: Berliner Institute für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM), Humboldt-Universität Berlin, 2015.
- Kothen, Andrea:** Randnotiz. Sagt man jetzt Flüchtling oder Geflüchtete? In: PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge (Hrsg.): Menschenrechte kennen keine Grenzen. Tag des Flüchtlings 2016. o.O., o.A., 2016, S.24.
- Lallinger, Manfred; Rieger, Günter (Hrsg.):** Repolitisierung Sozialer Arbeit. Engagiert und professionell. Stuttgart: Grafik-Druck GmbH, 2007.
- Leideritz, Manuela a:** Die biopsychosozial-kulturelle Theorie menschlicher Bedürfnisse. In: Leideritz, Manuela; Vlecken, Silke (Hrsg.): Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit – Schwerpunkt Menschenrechte. Ein Lese- und Lehrbuch. Opladen: Verlag Barbara Budrich, 2016, S.66-88.
- Leideritz, Manuela b:** Theoretische Grundlagen für eine menschenrechtsorientierte Profession Soziale Arbeit. In: Leideritz, Manuela; Vlecken, Silke (Hrsg.): Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit – Schwerpunkt Menschenrechte. Ein Lese- und Lehrbuch. Opladen: Verlag Barbara Budrich, 2016. S.29-65.
- Leideritz, Manuela; Vlecken, Silke (Hrsg.):** Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit - Schwerpunkt Menschenrechte. Ein Lese- und Lehrbuch. Opladen: Verlag Barbara Budrich, 2016.
- Maus, Friedrich (2015):** Erklärung der Kommission Sozialpolitik des DBSH zum Thema Flüchtlinge in Deutschland und in Europa. Verfügbar: <https://www.dbsh.de/filead>

min/downloads/19_08_2015Erkl%C3%A4rungKommissionSozialpolitikFl%C3%BCchtlinge_04.pdf [23.11.2016].

- Melter, Claus** (2014): Plädoyer. Mehr Ethik mit Flüchtlingen und für Flüchtlinge. Die Flüchtlingsarbeit in Deutschland ist geprägt von systematischer Verletzung der Menschenwürde und massiver Unterbesetzung der Flüchtlingssozialarbeit – Prof. Claus Melter plädiert für mehr soziale Verantwortung durch mehr soziale Arbeit. Verfügbar: <http://www.migazin.de/2014/10/16/mehr-ethik-mit-fluechtlingen-und-fuer-fluechtlin-ge/> [14.10.2016].
- Merten, Roland** (Hrsg.): Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema. Opladen: Leske und Budrich, 2001.
- Mühlum, Albert**: Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Ein Rückblick in die Zukunft. In: Lallinger, Manfred; Rieger, Günter (Hrsg.): Repolitisierung Sozialer Arbeit. Engagiert und professionell. Stuttgart: Grafik-Druck GmbH, 2007, S.15-30.
- Netzwerk rassismuskritische Migrationspädagogik Baden- Württemberg** (2012): Pädagoginnen und Pädagogen gegen die Abschiebung von Roma in den Kosovo. Ein Aufruf des Netzwerk rassismuskritische Migrationspädagogik Baden-Württemberg. Verfügbar: <http://aufruf-gegen-abschiebung.de/wp-content/uploads/2012/01/Aufruf-gegen-Abschiebung-1.2.pdf> [31.10.2016].
- Obrecht, Werner**: Umrisse einer biopsychosozialen Theorie sozialer Probleme. Ein Beispiel einer transdisziplinär integrativen Theorie. Überarbeitete Textversion eines Referats, gehalten an der Fachtagung „Themen der Sozialarbeitswissenschaft und ihre transdisziplinäre Verknüpfung“ am 5.März 2002 an der Hochschule Zürich. Zürich: Hochschule Zürich, 2002.
- Otto, Hans-Uwe; Thiersch, Hans** (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit, 5.Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, 2015.
- Prasad, Nivedita** 2016: Das Werk von Silvia Staub-Bernasconi. In: Leideritz, Manuela; Vlecken, Silke (Hrsg.): Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit - Schwerpunkt Menschenrechte. Ein Lese- und Lehrbuch. Opladen: Verlag Barbara Budrich, 2016, S. 13-28.
- Proasyl a** (Hrsg.): Menschenrechte kennen keine Grenzen. Tag des Flüchtlings 2016. o.O., o.A., 2016.
- Proasyl b** (Hrsg.) (2016): Systematische Mängel im griechischen Asylsystem. Verfügbar: https://www.proasyl.de/wpcontent/uploads/2016/01/GR_Anlage_Systematische_Maengel_im_griechischen_Asylsystem.pdf [20.10.2016].
- Refugee Movement** (2016): Our Demands. Verfügbar: <http://oplatz.net/about/> [01.11.2016].
- Schneider, Volker**: Sozialarbeit zwischen Politik und professionellem Auftrag: Hat sie ein politisches Mandat? In: Merten, Roland (Hrsg.): Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema. Opladen: Leske und Budrich, 2001, S. 27-40.
- Seidlmayer, Eva**: Last Minute Protest. In: Flüchtlingsräte von Baden-Württemberg,

- Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen; Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Heft der Flüchtlingsräte 2012. Abschiebung. Andechs: ulenspiegel druck GmbH, 2012, S.34-37.
- Seithe, Mechthild:** Schwarzbuch Soziale Arbeit. 2. durchgesehene und erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, 2012.
- Schubert, Klaus; Klein, Martina:** Das Politiklexikon. Begriffe Fakten Zusammenhänge. 6. aktualisierte und erweiterte Auflage. Bonn: Dietz, 2016.
- Staub-Bernasconi:** Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Bern; Stuttgart; Wien: Haupt, 2007.
- Staub-Bernasconi:** Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Oder: Was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen? In: Widersprüche (Hrsg.): Soziale Arbeit und Menschenrechte(!). Heft 107, 28.Jg. Nr.1. Bielefeld: Kleine Verlag, 2008, S. 9-32.
- Stiglitz, Joseph; Walsch, Carl:** Makroökonomie. Band 2 zur Volkswirtschaftslehre. 4. Auflage. München: Oldenbourg, 2013.
- The Voice Refugee Forum** (2003): Information about: The Voice Refugee Forum Germany. Verfügbar: <http://thevoiceforum.org/about> [26.08.2016].
- Treichler, Andreas; Cyrus, Norbert** (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft. Frankfurt am Main: Brandes und Apsel, 2004.
- UNHCR** (o.J.): Flüchtlinge. Verfügbar: <http://www.unhcr.de/mandat/fluechtlinge.html> [29.08.2016].
- Von Loeper, Dankwart:** Erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit für Asyl und Menschenrechte. Karlsruhe: Von Loeper Literaturverlag, 2010.
- Widersprüche (Hrsg.):** Soziale Arbeit und Menschenrechte(!). Heft 107, 28.Jg. Nr.1. Bielefeld: Kleine Verlag, 2008.
- WOG e.V.;** Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlings. 2.Aufl. Münster: Votum Verlag, 2000.
- Women in Exile** (o.J.): Über uns. Verfügbar: https://www.women-in-exile.net/?page_id=2881 [26.08.2016].

Anhang

I. Professionelle Kompetenzen

nach Initiative Hochschullehrender

„Für die Realisierung eines reflexiven professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften sind vielfältige im Rahmen eines Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Kompetenzen erforderlich:

1. Kenntnisse fachwissenschaftlicher Grundlagen Sozialer Arbeit, die zu einem reflexiven Blick, bspw. auf Ziele, Aufgaben und Funktionen Sozialer Arbeit, zu bearbeitende Problemlagen, gesellschaftliche und organisationale Rahmenbedingungen, Fragen der Professionalität und der Handlungskonzepte, befähigen
2. Kommunikations- und Beratungskompetenz, u. a. reflexiver Blick auf Individualität, soziale Bindungen, Traumatisierungen, Werte, Biografie, aktuelle und vergangene Lebensumstände und Lebenserfahrungen bei sich selbst und bei den Klient_innen, traumapädagogische Kompetenzen, Orientierung auf Anerkennung und Diskriminierungskritik
3. Diskriminierungssensible Kompetenzen und Auseinandersetzung mit den Themenkomplexen ‚Rassismus‘ und ‚Kulturalisierung‘
4. Kenntnisse der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen, denen Geflüchtete unterworfen sind (z. B. Asylbewerberleistungsgesetz), Kompetenzen im Bereich des Eintretens gegen Rassismus und Diskriminierung vor allem auf sozialräumlicher, lokaler und kommunaler Ebene
5. Grundkenntnisse des internationalen (Flüchtlingskonvention, UN-Kinderrechtskonvention), europäischen (Dublin-VO, Asyl-Richtlinien) und bundesdeutschen Migrationsrechts (insb. AsylG, AufenthaltG)
6. Sozialwissenschaftliche Kenntnisse im Bereich Flucht und Migration, der biografischen Erfahrungen und aktuellen Herausforderungen, denen sich die Zielgruppe gegenüber sieht, wie z. B. vergangener und gegenwärtiger traumatisierender Erfahrungen
7. Fähigkeiten des Erkennens von spezifischen Bedürfnissen und spezifischer Vulnerabilität sowie von Traumatisierung, Kindeswohlgefährdung und unterschiedlichen Rassismuserfahrungen, verbunden mit dem Wissen um Handlungsansätze und Hilfestrukturen in diesen Situationen
8. Professionsethische Reflexivität, menschenrechtsorientiertes Mandatsverständnis und pädagogische Fachlichkeit, Lebenslage- und Lebensweltorientierung, Konfliktfähigkeit und reflektierte Parteilichkeit
9. Kompetenzen im Bereich professioneller Konzeption, Evaluation und Dokumentation
10. Kompetenzen in der partizipativen, empowerment- und inklusionsorientierten Arbeit
11. Kenntnisse über Handlungskonzepte Sozialer Arbeit, Fähigkeit des methodischen Handelns in der Beratung, Begleitung, Gemeinwesenarbeit sowie sozialräumlichen Arbeit, Koordinations- und Kooperationsfähigkeit
12. Neben diesen in einem Studium der Sozialen Arbeit erworbenen Wissensbeständen und Fähigkeiten, Kenntnissen und Kompetenzen können weitere Kompetenzen wie z. B. Mehrsprachigkeit sehr hilfreich sein. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass auch mehrsprachige Sozialarbeiter_innen keine Sprachmittler_innen sind, ebenso wie Sprachmittler_innen keine Sozialarbeiter_innen sind.“ (Initiative Hochschullehrender 2016, S.9-10)

II. Selbst erstellte, beispielhafte Darstellung von Zusammenhängen der AEMR
und den menschlichen Bedürfnissen

Artikel der AEMR	Bedürfnis nach..	Beispiel wo Bedürfnisspannungen gleichzeitig eine Verletzung der Menschenrechte bedeuten
1 Alle sind von Geburt an gleich 3 Recht auf Leben 4 Keine Sklaverei 5 Keine Folter 13 Bewegungsfreiheit 14 Recht auf Asyl 22 Soziale Sicherheit 25 Essen und Unterkunft für alle	Physischer Integrität Den für die Autopoiese erforderlichen Austauschstoffen Unverwechselbarkeit	Besonders Frauen sind in Unterkünften gefährdet Opfer von sexuellen Übergriffen zu werden → Physische Integrität eingeschränkt → Verletzung von Art. 3, da die Sicherheit der Person verletzt wird
2 Keine Diskriminierung 7 Vor dem Gesetz sind alle gleich 9 Keine willkürliche Inhaftierung 10 Recht auf ein faires Verfahren 11 Unschuld bis zum Beweis der Schuld 6 Rechtsanspruch örtlich unabhängig 8 Grundrechte sind einklagbar 30 Niemand kann die Menschenrechte wegnehmen 15 Das Recht auf Staatsangehörigkeit 29 Beschränkung der Rechte nur durch Gesetze	Gerechtigkeit Fairness Spontaner Hilfe	Migrant*innen sind oft Opfer von Diskriminierung im Alltag aufgrund ihrer nationalen Herkunft → Bedürfnis nach Gerechtigkeit eingeschränkt → Diskriminierung wegen der Nationalität ist Widerspruch zu Art.2
12 Schutz vor Eingriffen ins Privatleben 24 Das Recht auf Freizeit und Erholung	Subjektivem Sinn Regenerierung Schönen Formen in spezifischen Bereichen des Erlebens	In Unterkünften leben Menschen auf engstem Raum zusammen → Erholung nach Art.24 ist kaum möglich → Bedürfnis zu regenerieren ist eingeschränkt
16 Schutz von Ehe und Familie	Sexualität und Fortpflanzung Subjektivem Sinn Emotionaler Zuwendung Sozialer Zugehörigkeit durch Teilnahme Sexualität und Fortpflanzung Sozialer Anerkennung	Familiennachzug ist für subsidiär schutzberechtigte Personen eingeschränkt → Schutz der Familie nach Art.16 eingeschränkt → Bedürfnis nach emotionaler Zuwendung seitens der Angehörigen eingeschränkt
17 Recht auf Eigentum 18 Gedanken- und Religionsfreiheit 19 Meinungsfreiheit 20 Versammlungsfreiheit 21 Recht auf Demokratie 23 Recht auf faire Arbeitsbedingungen 28 Recht auf eine gerechte und freie Welt	Subjektivem Sinn Autonomie Gerechtigkeit Fairness Physischer Integrität	Asylsuchende werden verpflichtet an Flüchtlingintegrationsmaßnahmen unter unbefriedigenden Arbeitsbedingungen (Bezahlung von 80ct./h) zu arbeiten → Verletzung des Art.23 → Bedürfnis nach Gerechtigkeit eingeschränkt
26 Recht auf Bildung 27 Recht auf Teilhabe	Wahrnehmungsgerechter sensorischer Stimulation Assimilierbarer orientierungs- und handlungsrelevanter Information Abwechslung und Stimulation Effektiven Fertigkeiten, Regeln und Normen zur Bewältigung von Situationen Autonomie Unverwechselbarkeit Schönen Formen in spezifischen Bereichen des Erlebens	Integrationskursteilnahmeberechtigungen werden nur Asylbewerber*innen bestimmter Nationalitäten ausgestellt → Recht auf Bildung verletzt (Art.26) → Zugang zu Informationen zur Orientierung werden durch sprachliche Barriere verwehrt

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich gemäß § 28 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen - Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Esslingen, den 14.11.2016

(Unterschrift Sarah Kull)